I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

Sulzische Lehen und Allodialien betreffend, 20. Martii 1676.

Ihrer Kayserlichen Majestät den 22. Maji ejusd. anni zu Wien im Geheimbden Rath vorgebracht, und haben Sie das Werck zu allergnädigsten fernern Bedacht genommen.

Den 14. Nov. besagten 1676. Jahrs ist von Ihro Kayserlichen Majestät dieses Reichs-Hof-Raths-Gutachten alles seines Innhalts und in jedem Puncten, motu proprio, allergnädigst approbirt, und einem solchen gemäs die Expedition einzurichten anbefohlen worden.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Als Ew. Kayserl. Maj. auf Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Protocoll, die Sulzische Reichs-Lehen betreffend, vom 20. Febr. nup. am 7. hujus gnädigst geschlossen, weilen in diesem Reichs-Hof-Raths-Protocoll einige Meldung nicht beschehen, wie es in puncto

Primogenituræ, wegen der neugebohrnen vierten Tochter, zu halten seyn mögte; Als solle das Werck von neuem vorgenommen, und Ihro Kays. Maj. sowohl über diesen Incident, als das Hauptwerck selbsten, was darinnen bis dato verhandelt worden, ein vollständiges gehorsamstes Gutachten erstattet werden; So hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht ermangelt, solchem gnädigsten Entschluß allerunterthänigst-höchstschuldigster Gebühr nachzukommen, und wiederhöhlet zuforderist, so viel die Haupt-Sache betrifft, sein unterthänigstes Gutachten de 6. Apr. 1674. darinn enthalten, daß bey Ewr. Kayserl. Maj. Graf Johann Ludwig zu Sulz in Schrifften sub Protocollis de 15. Junii 1672. 31. Aug. und 16. Nov. 1673. einkommen, und hat durch seinen Gewalthaber, Franz von Meyersheim, allerunterthänigst fürbringen lassen, was gestalten die Gräfliche Dignität von Anno 900. her auf sein Geschlecht, und nunmehro ihn, herstammete; Sein Vorfahr, Graf Rudolph zu Sulz, habe Anno 1408. weyland Graf Hannßen und Gräfin Agnesen zu Habspurg einige Tochter, Ursulam, geheurathet, damit dann neben andern auch die Grafschafft Cleggau bekommen, allermaßen die hohe Obrigkeit auf derselben, als der Blutbahn, vom Römischen König Sigismundo, Anno 1431. seiner Schweher-Mutter und Gemahlin, Gräfin Agnes und Ursula zu Habspurg, nebst seinem Sohn, Graf Hannßen zu Sulz, nachgehends von Kayser Friderico III. glorwürdigsten Andenckens, Grafen Alwig und Rudolph zu Sulz,

als

als erstmahls intitulirte Landgrafen, ohne weitere Meldung weiblichen Geschlechts, laut beygelegter Copia vidim. das Lehen, und Confirmation Briefs Lit. B. und also alle hiernach gefolgte Grafen zu Sulz, bis auf ihn belehnet worden; Demnach aber er von Gräflichem Manns-Stammen allein übrig, und nach GOttes Willen nur habende drey ledige Töchter, Nahmens Mariam Annam, Mariam Theresiam, und Mariam Claudiam nachlassen, und es mit Cleggau ad Statum Habsburgium erwachsen mögte; So hätte er nach erlangter Wissenschaft, daß Ewr. Kays. Maj. von verschiedenen Herren Impetranten umb Conferirung seines Lehens angelanget worden, die Qualität seiner Lehenschafft gründlich vorstellen müssen, massen in seinem Archivo ein beschwohrner Heuraths-Brief zwischen Graf Rudolph zu Sulz und Gräfin Ursula zu Habspurg, am Freytag nach St. Ulrichs-Tag Anno 1408. aufgerichtet, in Originali, davon Copia vidimata sub Lit. A. beygeleget, des Innhalts befindlich, daß Graf Rudolph zu Sulz sich mit des letzteren Graf Hannßen zu Habspurg-Lauffensperg einziger Tochter, Ursula, verehlicht, und dieselbe ihm, nebst andern Güthern, die Grafschaft Cleggau mit dem Land-Gerichte, Rechten, Gerechtigkeit und allen Zugehörungen, auch die Herrschafft und Veste Helm, mit Gericht, Zwing und Bahn, mit Leuthen, Guth, Zoll, Gelait und allen andern Zugehörungen, zu einem Heuraths-Guth zugebracht, legatur A. und solche Grafschafft auf ihre beederseits Descendenz ge-

stammet, auch völlig auf ihn, Impetranten, jure hæreditario & devolutivo gekommen seye, massen Natura Allodialis darinn erscheine, daß obgedachte Graf- und Herrschafften durch Pfandschafften an die Grafen von Habsspurg kommen, besag des obbemeldten Heuraths-Briefs, gestalten dann König Sigismundus Heinrich Schnetzern von Krenwingen, von wegen Agnesen von Habspurg ihrer Tochter, und Graf Hannßen von Sulz, ihres Sohns, den Bahn übers Blut zu richten in die Graf- und Herrschafft in Cleggau zu Reinau und Rotenburg, bey Maßmünster, am Freytag nach St. Dionisien-Tag Anno 1431. verliehen, solche Collation auch Kayser Fridericus III. für die von Sulz, ihre Erben und Nachkommen, nebst andern Privilegien und Freyheiten erneuert, und confirmirt habe, und obwohlen obgemeldten Königs Sigismundi Lehen-Brief in Originali nicht mehr zu finden, indeme zu glauben, daß dieser nebst andern Gnaden-Privilegien- und Freyheits-Briefen, in dem Gräflich-Sulzischen Haus zu Rothweil gewesen, zwischen denen Jahren 1431. und 1471. verbrunnen, allermassen solches auf besagten Kays. Renovation- und Confirmations-Brief de dato Regenspurg am Mittwochen nach St. Johannis Tag zur Sonnenwend Anno 1471. (worinnen auch der Feuersbrunst gedacht wird) abzunehmen, so befinde sich doch im Sulzischen Archiv ein mit braunem Leder in folio eine Hand dick eingebundenes Buch, in welchem, nebst andern, diese obbemeldte beede Lehen und Confirmatio von einer wohl leserlichen saubern

jedoch

jedoch alt scheinenden Hand eingetragen, und vigore juris archivi für authentisch zu halten, und seynd auch die beede Briefe daraus nicht allein, sondern Kaysers Friderici II. Confirmation-Brief, aus dem Originali, so vorhanden, vidimirt, und könten die nach erfolgten Lehenbriefen auch anderst nicht verstanden werden, als wie origo gewesen; Und wann auch über dem Blutbahn vor Alters etwas Lehenbahr gewesen wäre (wie eine einige Copia Privilegii Sigismundi de Anno 1430. dessen Original doch in rerum natura nicht ist, sagen will) so wäre doch in puncto feudalis qualitatis die Clausula darinnen, als die Grafen von Habspurg die bisher innen gehabt, oder genossen und besessen hand, und seynd solche vermuthlich ratione monetandi allererst 1613. einkommen, und seyen von Kayser Friederichs, bis zu Ew. Kays. Majest. Zeiten, jedesmahl neben denen Confirmationibus Privilegiorum, absonderliche Investituren über Cleggau ertheilet worden, dahero jenes nur pro Privilegio zu achten, in Erwegung darauf nicht, sondern ratione des Blutbahns, die Lehenpflicht erstattet worden, als welche die höchste und würdigste species jurisdictionis ist, woraus erhelle, daß alles nur in feudi promiscui qualitate zu achten, und seine Töchter casu deficientis Prolis Masculinæ succediren könten, und dann wahr, daß die in dem Cleggau nach denen in denen jüngern Lehenbriefen beschriebenen Terminis sich befindende Allodial-Güther, welche von Alters her frembden Herrschafften zugestanden, darinn

als Lehen nicht haben begriffen werden können, wie Beylag C. bescheinet, sondern allezeit allodial gewesen, und noch seind, auch Er über die von ihme und seinen Majoribus erworbene Allodial-Herrschafften und Güther noch bey Leben disponiren könne, weilen jedoch zu Ewr. Kays. Maj. und dem Heil. Reich seine tragende Treu und Devotion ihn beweat, alle seine in Cleggau situirte in Beyl. C. Classe tertia specificirte eigenthümliche Güther und Herrschafften (mit Ausnahm der Herrschafft Küßenberg, fünff benannten Dörffer und dreyen Höffen) mit ihren Nieder-Gerichten, Mannschafften, Collecten und andern Ewr. Kays. Maj. und dem Reich zu einem Erb- und Kunckel-Lehen dergestalt aufzutragen, daß 1mo wann der Sulzische Manns-Stamm abstürbe, seine oder der Seinen erlassende Töchtern und derselben Mann- oder Weibl. Erben, sowohl die alte, als jetzt zu Lehen auftragende Allodialien zu Erb- und Kunckel-Lehen, zusambt davon dependirenden Subinfeudation, nach den Rechten der Erst Geburth, und ihren Mann- und Weibl. Erben, und wann diese abgehen würden, seiner zweyt gebohrnen Tochter, und so forthin seiner dritten Tochter, von einer Linie zur andern, juxta naturam primogenituræ, von Ewr. Kayserl. Maj. Dero lezten Lehenbrieff de Anno 1659. gemäß, gnädigst verliehen, und zugleich die Investituren allemahl simultaneæ auf die mit interessirte Lehens Erben eingerichtet werden mögen, und 2do Ewr. Kays. Maj. allergnädigst bewilligen wolten, das auf jetzo von ihm neu auftragende

Lehen,

Lehen, die vorhin auf dem Eigenthum gestandene Schulden-Last ad 70000. fl. hafftend, welchen seine Tochter Maria Anna oder ihrer Erben (welches auch auf seine andere Töchter und Erben zu verstehen) abführen würden, Deroselben Allodial-Erben, casu deficientis generationis die Lehen anderer Linien ehender, als sie von dem Lehens-Erben, der bezahlten Schulden-Last halber, völlig vergnüget seyn werden, abzutretten nicht schuldig seyn sollen; Und weilen auch 3tio Er noch, neben der ältern Tochter, zwey Töchter im Leben habe, welche loco legitimæ competentem dotem haben müssen, und Er seiner Gemahlin, wegen ihres jährlichen Leib-Gedings, 1200. auf denen Allodialien verschrieben habe, Ewr. Kays. Majest. allergnädigst erlauben mögten, daß er seinen lebenden oder künfftig erwerbenden Töchtern ihre Competentem Dotem, und seiner Gemahlin jährlich die obgedachte 1200. fl. Leib-Geding ad dies vitæ, oder so lang sie im wittiblichen Stand bleibe, auf jetzo zu Lehen auftragende Güther verordnen, versichern und assigniren mögte, jedoch daß das ganze Quantum pro legitima seiner Tochter die Summe der 40000. fl. nicht excediren solle, welches Er in Memoriali de 3. April dieß Jahr dahin erläutern lassen, daß Er jedweder der beeden jüngern Töchtern 40000. fl. pro dote loco legitimæ in der aufrichtender Primogenitur-Disposition, auf zuvor Ewr. Kays. Maj. erfolgende willfährige Erklährung, zuzulegen, und den schweren Schulden-Last, auf seinen Mitteln, ohne Schmählerung der Legi-

timæ, abzustossen, entschlossen, also, daß obgemeldte 40000. fl. eine jede Tochter, ohne Beschwerde, frey und ledig haben solle, ausser was er einer oder der andern pro lubitu noch darzu schencken oder verschaffen mögte, gestalten solches seines Hauses Ehe-Pacten, laut Beyl. Lit. D. nicht zugegen, in dem §pho. Begebe sich aber ꝛc. allein versehen, wann es deficiente Prole Masculina ad Casum intestati kommen mögte, wie es dann in puncto Successionis ab intestato gehalten werden solte, und benehmen die Pacta herentgegen dem letztern des Manns-Stammens das Jus testandi über die Fidei-Commiss-Güther ganz nicht; Er lebe demnach der allerunterthänigsten Hoffnung, Ewr. Kays. Maj. werden Majorum suorum bene merita, mit Darsetzung Guths und Bluts, laut Beyl. N. 2. consideriren, wie Er ihm auch dergl. treu-eifferige Dienste zu erweisen eusserst angelegen seyn lassen werde; Dann daß Cleggau von dem Gefürsteten Gräffl. Hauß Habspurg à Fœmina gleichsam als ein Eigenthum an Sulz kommen, von seiner Famillie auch über 250. Jahr ruhig besessen, wobey auch der Bluthbahn von König Sigismundo Anno 1431. zumahlen als ein Feudum promiscuum von denen Fœminis empfangen, auch obschon andere Jura von Gelaiten, Zöllen, Wildbahn und dergleichen, neben dem Bluthbahn, hernacher allen denen Masculis, bis zu dieser conferiret worden, jedennoch solches origini, und primæ Investituræ, noch denen ab Anno 1408. titulis justis erworbenen Eigenthumblichen Bonis

& Ju-

& Juribus ichtwas derogiren könne; Alldieweilen auch dieses in hohen Regalien bestehendes Lehen, ohne die darinn meistens Ihm (ausser was dem Stifft Costanz, Closter Rheinau, St. Varenæ Stifft zu Zurzach, Niedergerichtlich zuständig) als Niedergerichts Herrn eigenthumblich zugehörige Herrschafft, Dorff- und Mannschafften zu conferiren, ohnmöglich falle, Ursach die Eydtgenossen Stätte Zürch und Schaffhaußen, zwar aus Kayserl. Consens den 8ten Nov. 1650. gutentheils dieses Cleggauische Lehen-Bezircks per Subinfeudationem zu deren darinn ehe vorliegend gehabten vielen Nieder-Gerichtbarkeiten besitzen, und also ihrer Eintragen halber eines starcken Gegen-Nachbarn von Nöthen hat, so aber Casu separationis Allodialium à Feudalibus dem Weesen grossen Abbruch gebehren, indeme die Lehen ohne die Allodialien nicht zu manuteniren seyen, sondern ihnen, Eydgenossen, auch endlich zu Theil, und also ihren Fuß nicht mit geringen Abbruch des Reichs vom Rhein bis an den Fluß Wutag, der die Landgrafschafft Cleggau und Stühlingen scheidet, fortsetzen würden, Ihme aber umb Verhüthung Strittigkeiten durch die Cleggeuische **Lehenbahre** und **Eigenthumbliche** Consolidir- und weibliche Lehens-Investitirung die höchste Kays. Gnad geschehe, negst daß Ewr. Kays. Maj. und dem Reich auch eine grosse Vermehrung, da der Allodialien Ertrag die Feudalia umb etlich **tausend** übertreffe, zugehen würde, in höchsterleuchte Consideration ziehen, und seine Eigenthumbs-Auftragung mit obste-

henden Bedingnüssen allergnädigst auf- und annehmen, und ihme hierüber eine Kayserl. Lehen-Acceptation- und Declarations-Decret ertheilen, darum Er dann zugleich zum allerunterthänigsten bitten thut: Dann folglich hat der Impetrant die im Cleggeuischen Lehens-District gelegene Schlösser, als das wohlerbaute Schloß Irrstetten, die beede ruinirte Velm und Kremvingen, Marckflecken Keysen, Lottstetten, Enzingen, Oberhauchingen, Dörffer Nackh, Nalm, Verwangen, Nollersweil, Gißlingen, Wickeschingen, Scherzen, Dattinghoffen, Dagenau, und die Hohe Dietenberg, Weder, Alpfern und Renthin mit den Niedergerichten, Mannschafften, Collecten und dergleichen Juribus, welche Ewr. Kays. Maj. Er auf obbemelte Conditiones und allergnädigste Concessiones zum Reichs-Erb-Kunckel-Lehen aufzutragen, davon aber die im Cleggeuischen District belegene pfandbahre, und von Costanz Lehenrührig gewesene Herrschafft Küssenberg, als das ruinirte Bergschloß Küßenberg, die fünff Dörffer, Pechtersbohl, Küstnach, Tangstetten, Reinheim und Reckhingen, sodann die Hecke Gnüzen, Berckhen, und in Honnburg zu eximiren, und ihme zu reserviren gedencke, mit Eilff vidimirten Documentis, auf Beybringung der Originalien mehrentheils nothdürfftig, und das übrige præsumptivè dargethan, daß sie ihm als Eigenthumb zugehörig seyen. Solche Exhibita seynd am 29ten Nov. 1673. bey Reichs-Hof-Rath reiflich erwogen, und dahin geschlossen;

Fiat ein Vorbescheid, daß Graff Johann Ludwig

wig zu Sulz, zuvor, was die angegebene Allodial- und pfandbare Güther, und jedwedes Stück in specie werth seye, glaubwürdig anzeigen, dann seine Schulden, und wie sie versichert, specificiren, und fürters seiner Töchter Recht-beständigen Consens, ratione Primogenituræ, beybringen, und alsdann fernere Verordnung erwarten solle.

Besagter Graf hat darauf den 27ten Febr. und 12ten Martii dieses Jahrs, unter andern fürbringen lassen, die Landgrafschafft in Cleggau, sambt Blutbahn, Gelaidt und Zoll, habe dem Gräfl. Hauß Habspurg zugehöret, und von weyland Graf Hannßen von Habspurg-Lauffenberg, auf seine Gemahlin Agnes, eine gebohrne von Lendenburg, durch Heurath und von Ehe-Rechts wegen, und zwar besag des Römischen Königs Wenceslai beygelegten Erhöhungs-Briefs, sub dato Prag an Unsers HErrn Auffahrts Abends, Anno 1393. aufgerichtet, auf ihre Posterität erblich kommen, in verbis: „ Ohngeachtet daß „ Agnes nicht von Grafen, sondern von Dienst-„ leuthen erzeuget, sollen Graff Hanßen von Hab-„ spurg, und Agnesen Erben in Gräffl. Wür-„ digkeit gesetzt, sollen und mögen auch alle und „ jegliche Graf- und Herrschafften, die Graff „ Hanß zu Habßpurg hinter Ihm laßet, Erbl. „ besitzen, „ cum Clausula ꝛc. von der Mutter Agnesen seye Cleggau kommen, auf die Tochter Ursulam, Gräfin zu Habspurg, wie sie Graf Rudolphen zu Sulz geheurathet hat, und sein Mutter und Tochter, nebst dem Hanß von Sulz, vom

König

König Sigismundo A. 1431. conjunctim belehnet, und zwar die Mutter Agnes in consequentiam wegen vorbehaltenen Eventual-Rückfalls, seye also origo Feudi allhie Fœmina, darnach müsten auch folgende Lehenbrief verstanden werden, welches originis fœminæ, dann auch Kayser Fridericus III. gloriosiss. memoriæ, in obbesagtem Confirmations-Brief sich gnädigst wohl erinnert, in verbis: Sie die Grafen von Sulz, Ihre Erben und Nachkommen ꝛc. welche Wortt præcisè genommen werden, Ewr. Kays. Majest. auch das Hochritter-Ambt zu Rothweil, allein auf den Manns-Stamm verliehen, aber über Cleggau vom Manns-Stamm gäntzlich abstrahiret, und werden auch in feudis fœmineis fœminæ Extantibus Masculis nicht admittirt, der Casus sey auch in seinem Geschlecht noch nie gewesen, daß die Weiber hätten succediren können, daß er die gesambte Grafschafft, so viel er darinn possedire (welches aus beygehender Delineation der Landgrafschafft Cleggau und deren Explication Lit. C. D. zu vernehmen) Ewr. Kays. Maj. und dem Reich zu Erb- und Kunckel-Lehen offeriret, geschehe darumb, daß die Güther in uno corpore bleiben, und nicht dismembriret werden mögten, umb denen Schweitzern dießfalls zu resistiren können, zu solchem Ende auch die Herrschafften Vaduz, Schellenberg und Möttingen verkaufft, und hätten seine Vorfahren und Er alle Schulden ab Anno 1602. von 315000. fl. biß auf 70000. fl. die noch ausstehen, bezahlt, wie sie dann auch nach seiter Anno 1623. 55000. fl.

sambt

sambt den Zinßen von Ihrer Kayserl. Majest. Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens, contrahiret, ausstehen hätten, hoffet demnach nicht, daß seine Töchter (welche gleichwohl sine jactantiâ à sanguine Habspurgico posteriren) solten priviret werden, angesehen der grösseste Theil der Güther in Cleggau den Schweitzern zu Zürch und Schaffhaußen, dem hohen Stifft Costanz, Closter Rheinau, dem Collegial-Stifft St. Veronæ zu Zürzach, denen Holtzapffelen, und denen Edelen von Waldtkirchen, die niemahls von ihm oder seinen Vorfahren besessen worden, competirten, daß im Schwäbischen Crayß auch Graf- Herrschafften und Güther gemeiniglich eigen, und die dabey befindliche Lehen, aufs weibliche Geschlecht nach Abgang des männl. Stammes, pflegen vererbt zu werden, dessen seynd infinita Præjudicia vorhanden, wolle wenig erzehlen, daß nach Absterben des Grafen von Zimmern die Herrschafften Meßkirchen und Gundelfingen erstlich durch Heurath an Helfenstein und nachgehends an Fürstenberg gekommen seye, und seye in frischer Gedächtnus, welchergestalt & ex quali jure & divisione inter sorores an Fürstenberg, Leuchtenberg und Oettingen die Grafschafft Weißensteig gediehen, und die Herrschafft Mündelheim durch Heurath erstlich an Schwarzenberg und fürters an Fugger derivirt seyen, ja die Lehenbare Grafschafft Rothenfels von Monforth, an KönigsEck durch Heurath erwachsen; Und obschon in producirtem Lehenbrief Lit. F. nicht des weiblichen Geschlechts gedacht, seye doch der Wechsel der

Güther

Güther erfolget; Hältet demnach nochmahls umb die gebettene Declaration allerunterthänigst an, wann auch noch gezweiffelt würde, ob solten die 70000. fl. Schulden den Werth des Eigenthumbs übersteigen, und also dem Reich kein Vortheil zugehen, so seye Er auch noch des allerunterthänigsten Erbiethens, gedachte auf Lehen und Eigenthumb hafftende 70000. fl. auf sich und seine weibliche Posterität zu nehmen, und die Creditores zu bezahlen, daß auf künfftige Apertur Cleggau ohne fernere Beschwerdt und Schulden-Last Ewr. Kays. Maj. und dem Reich angedeyhen solle, wann nach Absterben des letztern Erben, desselben nächster Anverwandter die alte und neue Lehen zehen Jahr in Besitz haben, und genüssen mögte, die begehrte Taxa feudalium & allodialium würde viele Zeit, Mühe und Unkosten erfordern, weilen aber durch Ubernehmung der Schulden alle Dubia, welche zum Vorbescheidt Anlaitung gegeben haben mögten, hoffentlich gehoben.

So würden Ewr. Kays. Maj. ihn dessen zu entheben nicht ungeneigt seyn, weilen auch in Vorbescheid von seinen beeden jüngsten Töchtern ein Consensus ratione Primogenituræ erfordert worden; So hat er denselben sub Lit. G. überreichet, wiederhohlt sein Memoriale de 31. Aug. 1673. und bittet umb allergnädigste willfährige Erklärung, welches er, Impetrant, abereins wiederhohlet, und hat des Römischen Königs Maximiliani I. gloriosiss. Memoriæ, Lehenbrief sub dato 14. Decembr. 1493. in authentica

forma

forma sub A. beygebracht, darinn Graf Rudolph zu Sulz die Landgrafschafft Cleggau mit Hohen und Niedern Gerichten, Gelaidten, Wildbahn, Zöllen und allen ihren Ehren, Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, wie seine Vor-Eltern und Vatter von Ihro Maj. und dem Reich zu Lehen gehabt, besessen, und von ihm Erblich auf Ihn kommen, und gefallen wären, verliehen worden; Item Extractum aus Sulzischer Policey- und Land-Ordnung de Anno 1603. Innhalts: Daß Cleggau auf den Grafen von Sulz Erblich kommen, sub Lit. B. Item Extractum aus den Sulzischen Erb-Rechten, gedruckt Anno 1629. Beyl. C. Item daß Graf Rudolph Cleggau hat verkauffen wollen, besag Beyl. D. Graf Ludwig aber seine beede Herrschafften, Vaduz und Schellenberg, an Graf Caspar zu Hohen-Embß verkäufflich hingegeben, und obschon die Allodialität über Vaduz und Schellenberg in Schwaben bekandt, habe doch der Graf zu Hohen-Embs seinen Gewalthaber mandirt, daß umb Belehnung deren Regalien, Stück und Güther er begehren solle, laut Beyl. E. nichts destoweniger seye auch bey den Herrschafften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, mehrers nicht, als der Blutbahn Lehen, besage der Beylagen F. & G. dergleichen Bewandtschafft es auch mit der Sulzischen habe; Er hoffe, Ewr. Kays. Maj. werden auf die Herren Expectivirten keine Reflexion machen, sondern Deren gerechteste Gedancken

A. B. C. D. E. F. & G.

dancken auf seine Gerechtigkeit wenden, sein Offertum allergnädigst auf- und annehmen; Dann ferner seyn den 25. Febr. dieses Jahrs Johann, Graf zu Monforth, und Graf Johann Eusebius zu Königs-Egg einkommen, und berichten, daß sie vom Grafen zu Sulz ersucht, gleich auch die beede jüngere Töchter Sie schrifft- und mündlich belanget hätten, daß sie, als nächste Bluts-Freund, ihrer Minorennium Beystand seyn, und das munus curatorum & assistentium auf sich nehmen, die vorgetragene Ursachen, warumb daß die Primogenitura vom Vatter möge aufgerichtet, und dessen jüngeren Töchter Consens, mit Renunciation aller Rechts-Hülffe, möchte gegeben werden, reifflich überlegen, betrachten, und Ihre Meinungen auch Nahmens der Töchter Ihren Willen eröffnen solten. Gleichwie sie nun Ihre Motiven Ewr. Kayserl. Maj. hinterbringen, bestehen darauf, daß der Graf von Sulz Einigkeit unter seinen Kindern zu erhalten, und auch nach dem Tod in seiner Töchter Succession nachleben möchte, und daß nicht auf Separation Allodialium & Feudalium ein- oder andere mit Processen defatiguirt & pro redimenda vexâ quid pro quo annehmen dörffte, welches dann per Primogenituram zu verhüthen seyn würde, bevorab wann Primogenita einen solchen Ehegemahl bekommen würde, welcher mit seinen eigenen Mitteln der Sache gewachsen seye, und der Zeit abwarten könne, wodurch also denen jüngern Töchtern die Substanz der Güther ohne ihren Entgeld conservirt, sie auch spem ad rem behalten

würden,

würden, in eventum die völlige Güther zu erlangen, darumb sie von denen großen Schulden und andern Oneribus entfreyet verbleiben, ihre Portiones ohne Abzug und Sorge genießen, ja gar verzehren und verwenden mögen; wie dann auch die Primogenita, was sie von ihrem Herrn Gemahl in Pactis dotalibus, oder anderwerts acquiriret, non existentibus Liberis ins Primogenitur-Recht werffen, und also substantiam bonorum vermehren könne, dann solle ihnen ein nahmhafftes pro Dote gegeben werden, und sie darüber an seiner Mobiliar-Erbschafft participiren, welches dann ein mehrers austragen würde, als sonsten ihnen gebühren möge, und obschon dieselbe auf das von denen Römischen Kaysern nicht confirmirtes noch in puncto non abærandorum, nec alienandorum bonorum nicht eingehaltenes Fidei-Commiss reflectiren, und zu gleichen Theilen succediren wolten, so müsten sie doch bedencken, was die Güther werth seyen, da nun davon 70000. fl. Schuld, und 100000. fl. von ihme schon bezahlt detrahiret würden, bliebe ein geringer Nachstand, und würde ihnen die Hoffnung, zu den gesambten Güthern zu gelangen, ewig benommen; Sie, Assistenten, hätten der Sachen Nothdurfft, auch forderst Ewr. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs hierunter versirendes Interesse halber, sowohl bey sich selbst überlegt, als auch der Gelährten Gutachten eingezogen, und räthlich dem Römischen Reich sehr vorträglich, auch den jüngern Töchtern sehr præjudicirlich seyn würde, nebst andern Ungelegen-

heiten, so dem Creyß daraus erwachsen müssen, befunden, da bevorab Cleggau in finibus Imperii gelegen, sehr mächtige Nachbaren hätte, denen die Verstückung umb ein mehrers in Confusion zu setzen, angenehm seyn würde, als hätten sie bey den Pflichten, damit Ewr. Kays. Maj. und dem Reich sie zugethan, in Consens der jüngern Töchter, umb in den Lehen- Fidei-Commiss- und Eigenthumbs-Güthern eine Primogenitur vom Vatter aufrichten zu können, auch ihren Willen geben müssen, und solches für gut in ihrem Gewissen befunden, sie haben zugleich auch Frantzen von Meyersheim eine Vollmacht in ihrem Nahmen darüber einen cörperlichen Ayd auf Erfordern zu schwöhren aufgetragen, die Gräflich-Sulzische Töchter haben auch ihrer Renunciation und Consensui inhæriret, und allerunterthänigst gebetten, da noch dabey einiger Defect wäre, denselben mit Ihrer allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und da nöthig ex plenitudine Potestatis, allergnädigst zu ersetzen, und sie arme Kinder, durch die Stärcke so großer und potenten Expectivirten, nicht beschwehren zu lassen.

Dann seind auch Herr Ferdinand und Herr Gundacker, Fürst und Graf zu Dietrichstein, 1. Decembr. Anno 1673. in puncto Expectantiæ einkommen, und gebetten, ihrer unvernommen kein Præjudicium geschehen zu lassen, welches sie den 8ten Jan. nup. dahin wiederholet, Sie bey der in Copia vidimata sub A. beygelegter Expectanz zu handhaben, und darwider sie unvernommener nicht beschwehren zu lassen, und

hält

hält unter andern die Expectanz dieses in sich, daß Ewr. Kayserl. Maj. den 15ten Sept. 1672. zu billigmäßiger Erkandtnus der treugehorsambsten Diensten, allergnädigst resolvirt, denen Fürsten und Grafen von Dietrichstein zu gleichen Theilen, für sie und beeder männliche Descendenten, ein Expectanz und Anwarthschafft auf Graf Johann Ludwig zu Sulz vom Heil. Röm. Reich habende Mannlehen, er trage und besitze solche von selbsten, oder habe sie weiter durch Affter verliehen, worunter in specie das Hof-Richter-Ambt zu Rothweil mit eingeschlossen, in Kayserlichen Genaden zu ertheilen; jedoch dergestalt und mit dem Verstand, wann sich für andern gehöriger Orthen finden werde, daß des Grafen weibliche Succession kein Recht zu oberwehnten Lehen hätte; darauf sie beede Herren Fürst und Graf von Dietrichstein den 16. Febr. 5. und 13. Martii nup. vorgebracht, ob solte der Graf zu Sulz, ohnerwartet Ewr. Kays. Majest. Resolution, Vorhabens seyn, gleich nach seiner ältesten Tochter mit des Herrn Fürsten von Schwartzenberg Sohn bevorstehender Vermählung, seinem Tochtermann die Grafschaft eventualiter in Possession zu geben, und ihm huldigen zu lassen, auch die minderjährige jüngere Töchter zu Ertheilung ihres Consensus anzuweisen, wordurch sie mit ihrer Expectanz eludirt, und wenigst ins weite Feld des Petitorii gerathen würden, nicht anderst als zu ihrem Nachtheil gereichen könne, und den letzten Vasallis zur Nachfolg Thür und Thor eröffnen würde, vorab in dieser Sache, da die Jura für sie feudum præsumi Masculinum

in dubio, auch alle Lehenbrieffe, vom primo acquirente, Comite de Sulz, Anno 1430. bis auf den letzten de Anno 1659. (als welche einig und allein von dem Grafen, und nicht dem Erben, geschweigen Töchtern, reden,) militiren, also gantz ohne, daß die Investituræ auf die weibliche Descendenten gerichtet, und die Eventual-Huldigung mit dem Allegato, als ob die Reichs-Lehen allein in Regalien bestünden, und die Herrschafft-Dorff- und Mannschafften ihnen, als ohndisputirlichen Nieder-Gerichts-Herren, eigenthumlich zugehörten, nicht zu coloriren, dem widersprochen würde, und zuvor erwiesen werden müste; Demnach allerunterthänigst gebetten, Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruheten, nicht zuzugeben, daß dem Grafen zu Sulz die Extension der Investitur auf den weiblichen Stamm eingewilliget, sondern purè abgeschlagen, oder, da es noch bedencklich, demselben certum Terminum ad docendum de qualitate feudi fœminei sub Comminatione impositionis perpetui silentii zu præfigiren, und ihnen solches, nebst dem, was bisher einkommen, zu Handlung ihrer Interventions-Nothdurfft communiciren zu lassen, immittelst aber ein Rescriptum, sowohl an Grafen von Sulz, als seinen künfftigen Tochtermann, de non attentando vel innovando quicquam pendente hac lite, weder vermittelst Anbefehl- oder Einnehmung der Huldigung und sonsten, bey Ew. Kays. Maj. schwerer Ungnad, und dazu einer nahmhafften Pœn, ob periculum in mora & difficulter reparabile damnum, allergnädigst

zu

zu erkennen und mitzutheilen, damit Ew. Kays. Maj. allergnädigste Resolution zu ihrem höchsten Schaden nicht gar eludirt werde.

Wie dann auch Ew. Kays. Maj. Cammer-Präsident, Graf Georg Ludwig von Sintzendorff, den 22ten Dec. 1673. und 5ten April dieses Jahrs eingebracht, demnach die Sulzische Lehen-Sache mit nechstem berathschlaget werden solle, woran demselben nicht wenig gelegen, laut Billet A. de 25. Nov. Anno 1666. so bathe er allerunterthänigst, Ew. Kays. Maj. geruhen, allergnädigste Reflexion darauf zu machen, und ihm einige Kürtze nicht geschehen zu lassen.

Welche obbesagte Exhibita gehörter Reichs-Hof-Rath, der Sachen Wichtigkeit nach, in fleißige Deliberation gezogen, und ist der allerunterthänigsten Meynung, daß 1mo zu examiniren seye, was Cleggau, seiner Natur und Qualitäten nach, für ein Feudum seye? 2do Was wegen der hohen Herren Expectivirten desfals fürzuwenden? 3tio Ob, und auf was Weise, die gnädigste Concessio auf die erste Tochter und derselben mann- und weibl. Geschlecht, und nach aller deren Abgang auf die zweyte, und folgends auf die dritte Tochter, und deren mann- und weibliches Geschlecht, nach Art und Weise der Erstgebuhrt, allerunterthänigst einzurathen? Und 4to Ob und wie weit des Grafen übrigem Begehren zu deferiren seye? Belangend das Erstere, halt gehorsamster Reichs-Hof-Rath dafür, weilen die Landgrafschafft Cleggau von dem letztern Grafen Hanßen zu Habspurg-Lauffenberg auf

seine Gemahl Agnes, als eine Pfandschafft, durch Ehe-Recht gelanget, und von derselben auf ihre Tochter Ursulam, gebohrne Gräfin zu Habspurg, (welche sich an Grafen Rudolphen zu Sulz vermählet) loco Dotis, besag Heuraths-Briefs de Anno 1408. kommen, daß Cleggau allodial gewesen, ausserhalb dem Zoll Glaid zu Cottstädten, dem Bluthbahn, und mehr Jurisdictionalien, und bestärcket solches auch der Kauffbrief de 1. Sept. 1294. da dem Grafen Rudolph zu Habspurg von Cutol den Freyen zu Regenspurg die darinn gelegene Burck zu Bahlen per 1634. Marck Silbers verkaufft worden.

Hierzu kombt Königs Wenceslai Erhöhungs-Brief de Anno 1393. der saget, Graf Hanßen zu Habspurg und Agnesen, seiner Gemahlin, Erben, sollen und mögen alle und jegliche Graf- und Herrschafften, die Graf Hanß zu Habspurg hinter ihm lasset, erblich besitzen, cum Clausula &c. daraus dann Qualitas Allodialis erwiesen; Sintemahl Lehengüther regulariter in Dotem nicht mitgegeben werden, wie allhier geschehen, über dem ein gros Stück von Cleggau, als die Veste Balen, vom Hauß Habspurgischen Weibs-Geld anerkaufft worden; Nun haben Mutter Agnes und die Tochter Ursula, Grafinnen zu Habspurg, neben ihrem Sohn und Enckel, Graf Hanßen zu Sulz, vom König Sigismundo Anno 1431. sich conjunctim mit dem Blutbahn zu Cleggau investiren lassen, darumb solches dann pro feudo hæreditario billig zu achten, cum in quolibet feudo origo attendenda, & si fœmina origo erit,

erit, etiam fœmineum feudum dici debeat, hinc etiam in tali feudo non existentibus Masculis, absque omni dubio fœminæ & ex iis natæ succedere possint & admitti debeant, nach Feudisten Lehr, und ob nun zwar solcher Lehen-Brief, wegen der Rothweilischen Feuersbrunst, zwischen 1431. und 1471. vorgegangen, nicht in Originali zum Vorschein zu bringen, wie dann Kayser Fridericus III. gloriosæ Memoriæ, solcher Feuersbrunst im Confirmations-Brief gedencket, so ist er aus einem in dem Sulzischen Archiv enthaltenen alten Buch vidimirt, und weil solcher Lehen-Brief auch Königs Wenceslai Erhöhungs-Brief concordirt, so meritirt solches jure archivi in his antiquis guten Glauben.

Wann nun diß Feudum jurisdictionale des Blutbahns und anderer Regalien (die Stück und Güther Allodial- oder Pfand-Güther zu seyn præsupponirend) à fœmina originem hat, und deshalben ein Weiber-Lehen zu nennen, so kan ein Weibsbild etiam sine speciali pacto deficientibus filiis masculis denen succediren, secundum communem scholam interpretum: Posteaquam enim feudum prima Concessione egit radices in persona fœminæ, verosimile est tam, concedentem, quam acquirentem feudum in sua Originali qualitate ad fœmineam prolem propagare voluisse, & ut rem quoque suâ origine metiamur & ad primordium tituli posterior formetur eventus, idque potissimum in feudis obtinet, in quibus semper ad originem & principium recurrimus;

Qualitas enim fœminea, qua res feudalis semel affecta est, durare præsumitur: „Et quæ„ libet res qualitatem, qua semel est imbuta, „ retinere & manere in eo statu, quo fuit „ antea, præsumitur; „ Und seynd auch die Töchter denen Extraneis billig zu præferiren, „ quando Dominus rem non sibi retinere, „ sed rursum infeudare vellet, & feudum re„ versum ad Dominum facilius esse conce„ dendum filiabus, quam extraneæ agnitioni, „ tradunt Doctores, sonderlich da wegen dieser Gräflich-Sulzischen Töchter Succession ehender, als die Expectanz ertheilet, allerunterthänigst angehalten worden ist; Auf solchen Schlag gehorsamster Reichs-Hof-Rath für langen Zeiten Dero Röm. Kayserl. Majestät ein merckliches Gutachten, ratione der Lehen bey **Mindelheimb**, abgestattet hat, und hat allhie die Meinung, fœminam semel admissam perpetuè durare admissam, billig statt, cum hoc casu feudi natura id patiatur, wie solches schon oben **dargethan**, und **gibt auch** Kaysers Friderici III. Blutbahns-Lehen, und der Privilegien Confirmations-Brief de Anno 1471. zu Tage, daß Ihro Majestät Sich originis fœminæ wohl erinnert, in verbis: Die von Sulz, Ihre Erben und Nachkommen ꝛc. So dann Ihrer Majest. Kaysers Maximiliani I. glor. Memoriæ, Lehen-Brief de Anno 1493. in verbis: Und auf Sie von Sultz Erblich kommen, und gefallen wären ꝛc. wie auch Kayser Carolus V. glor. Memoriæ, die Grafen von Sulz mit der Landgrafschafft Cleggau,

mit

mit hohen und Nieder Gerichtern, Wildpahn, Zöllen, auf Wasser und Land, und sonsten mit allen Ehren, Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, den 25. Junii Anno 1545. belehnet; Und obwohl die hernach folgende Kayserliche Majestäten in Annis 1559. Kayser Ferdinandus I. 1566. Kayser Maximilianus II. 1587. Kayser Rudolphus II. 1613. und 1617. Kayser Matthias, und Ew. Kays. Majest. Glorwürdigster Anherr, Kayser Ferdinandus II. Anno 1620. und Ew. Kays. Maj. Selbsten Anno 1659. den 16. Sept. die alte Formulas Investiturarum etwas ändern lassen, indeme in den jüngern Lehen-Briefen die Grafen von Sulz also investiret worden, mit der Landgrafschafft Cleggau, welche mit ihren Creyßen und Begreiffungen anstehet, in dem Verwerff vor Schafhaußen, und gehet demnechst bis mittelst des Rheins, und den Rhein ab, bis an die Wutag auf an die Schleiteimer Bach, da er in die Wutag laufft, also, daß der halbe Rhein, und die halbe Wutag in dem Creyß zur Grafschafft gehören, und für baß her von dem Schleiteimer Bach, von dem Westerholtz an, dem Berg hinauf, schlecht vor sich, bis an Rothenburger Egg, und von der Eich auf dem Berg hinumb für Besserschlag, bis an die Enge, so viel dann mit Wasser und Süegen der Grafschafft in Cleggau fliesset, und von der Enge bis vornen in die Gasse, die gegen Schafhaußen hinein gehet, und den Graben hinab, sich unten in das Verwerff mit hohen und Nieder Gerichten, Gelanden, Wild-

pahn, Zöllen, auf Wasser und Land, und sonsten mit allen und jeglichen ihren Ehren, Rechten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, so von höchstermelter Ihrer Kays. Maj. zu Lehen rühret; So hindert doch solche Immutatio den alten Lehen-Briefen nicht, dann wie schon erwiesen, daß sowohl Sulz, als Zürch, Schaffhaußen, Costantz, Rheinau, St. Verenæ Stifft zu Zürzach, der Holtzapfel und die Edeln von Waldkirchen darinnen Allodialia possediren, darum dann die Beschreibung des Cleggeuischen Bezircks wohl nicht anderst, dann nur allein auf die Regalien und Jurisdictionalien zu verstehen seye, und gibt der Kayserliche Consensus und Confirmatio des brüderl. Sulzischen Vertrags de 28. Aug. 1628. clar zu verstehen, daß in Cleggau Lehen und eigene Güther seyen, und hat darinnen ein Bruder dem andern sein Antheil an der Grafschafft Cleggau umb 50000. fl. und eine Hofschuld abgetretten, anbey auch gewiß, daß diß Cleggeuisch Feudum allezeit simpliciter verliehen, ohne Benennung des Manns-Stamms- econtra das Erb-Hofrichter-Ambt zu Rothweil auf dem Manns-Stamm allein gewidmet, dadurch dann die allerhöchst genannte Römische Kaysere einen claren Unterschied zu machen indigitiret, daß im Cleggeuischen die Töchter feudum sit informe & consequenter hæreditarium, und obwohlen diese Traditio Doctorum und quod feudum in dubio hæreditarium præsumatur, gestritten werden könnte, so möchten doch bey dieses Feudi Umbständen die affirmantes Doctores den Vor-

zug

zug haben, cum id feudi qualitas & Conditio desideret.

Nun ist Cleggeu ab origine fœminea herkommen, und fœminæ, wieder die Lehen-Rechten, in Dotem gegeben, woraus dann die Allodialität & si quid feudale desuper sit, hæreditarium illud esse præsumatur erscheinet, cum enim de ipsa feudi substantia quæstio incidit utrum res, de qua contenditur, sit allodialis vel feudalis in dubio præsumitur allodialis, & licet res controversa sita sit in territorio & pertinentiis feudi, etiam adhuc præsumitur allodialis, præsertim si major pars prædiorum, eo loco, ubi res controversa sita est, sit allodialis, allermassen die beygelegte unterschiedene Kauffbrief und Verträg solches zeigen, hinc etiam ex bono & æquo secundum Vasallum contra Dominum fit interpretatio, ut ita valde inhumanum esset, filias in universum excludi, imo justa causa & utilitas publica excludere possunt agnatos, ut filia etiam alias incapax & inhabilis in feudum admitti possit; wie vielmehr kans jetzt geschehen, da keine Agnaten mehr im Leben, ob auch die jüngern Investituræ die Limites in Cleggau beschreiben, und darinn von den alten Lehen-Briefen abweichen; So respondiren darüber die Feudisten recht und wohl, quod si in judicio offerantur Investituræ plures, eæque inter sese non concordent, & tamen fuit de feudo eodem, juri consentaneum esse, ut attendatur investitura antiquior & prima, neglecta posteriore; Es scheinet

diesem

diesem etwas zugegen seyn, daß zuerst Kayser Matthias, glor. Mem. Anno 1613. Königs Sigismundi Privilegium de Anno 1430. an St. Nicolai-Tag des Heyligen 12. Botten-Tag confirmiret hat, welches in sich unter andern begreifft, daß Ihro Kayserl. Majestät Graf Rudolphen zu Sulz die Landgrafschafft in Cleggau, Lehenhafft, Mannschafft, Land und Leuthe, Zoll und Mauthen, mit allen ihren Rechten, Nutzungen und Zugehörungen, gnädiglich geliehen, aber solches Privilegium Sigismundinum ist nicht in rerum natura, sehr suspect, und in 200. Jahren nie vorhin confirmiret, auch niemahlen die Kayserliche Lehen-Briefe darnach eingerichtet worden, und mag solches pro asservando jure monetandi Anno 1613. erst fürgelegt worden seyn, und falls es bestehen könnte, so stünden auch die Wort darinnen, Leyhen und Reichen, die ihm Krafft des Brieffs von Röm. Kayserl. Macht, die zu besitzen und innen zu haben, die zu gebrauchen und zu geniessen, als die Graffen von Habspurg die bishero innen gehabt, und die besessen haben, die habens aber als ein Pfand besessen, ausserhalb des Zolls zu Cottstetten, worzu der Blutbahn kommt, müsse also solcher Lehen-Brief für ein informes Pfand-Lehen und anderster nicht gehalten werden; Zu dem ist der Vidimator, Hanz Lenz, unbekandt; sein Vidimus durchstrichen, und hat er pro dato gesetzet, am Tag St. Nicolai, des Heyl. zwölff Botten, welcher St. Nicolaus nicht gewesen, und kan auch König Sigismundus ihm selbsten nicht zuwieder gewesen

seyn,

seyn, indeme er ein Jahr hernach nicht Graf Rudolph zu Sulz, sondern Gräfin Agnes und Ursulam zu Habspurg, und dero Sohn Hanßen, mit dem Blutbahn belehnet, auch hat er, Graf Rudolph zu Sulz, solches in Lehen zu empfangen nicht vermögt, weilen Gräfin Agnes zu Habspurg sich den Rückfall in Casum deficientium liberorum vorbehalten hat, woraus dann sattsam erscheinet, daß die Cleggeuische Stück und Güther origine sua Allodial- und Pfand-Güther, der Blutbahn und jurisdictionalia feuda fœminea informia & hæreditaria gerechnet werden müssen, welches also unanimi Consensu von denen votirenden Reichs-Hof-Räthen geschlossen worden, und obschon einige dahin gangen, daß der Graf von Sulz den Heuraths-Brief de Anno 1408. und aller anderer Beylagen Originalia, und da deren ein oder andere nicht vorhanden, die Bücher, woraus sie transumiret worden, bey Reichs-Hof-Rath produciren solle, so seynd doch majora, daß es bey so vielen eingelegten Copiis, wieder welche bis dato kein Dubium, noch einige Suspicio vorgekommen, nicht nöthig seye, ausgefallen.

Betreffend das anderte, was wegen der hohen Expectivirten desfalls fürzunehmen; So ist in Ertheilung der Expectanz versehen, daß den hohen Fürst- und Gräflichen Persohnen des Grafen von Sulz Mann-Lehen gedeyen sollen, jedoch dergestalt und mit dem Verstand, wann sichs finden würde, daß des Grafen weibliche Succession kein Recht zu solchen Lehen hätte; weilen nun

Cleggau

Cleggau ein feudum fœmineum, und das Erb-Hof-Richter-Ambt zu Rothweil masculinum gehalten wird, so gibt sich per se, wie weit sich die Expectanz erstrecken könne, und werden die hohe Persohnen, welche wegen Expectanz und Vorspruch prætendiren thäten, das Cleggau viventibus posteris Sulzianis nicht eins begehren; Und als Ew. Kays. Majest. sub dato 4. April h. a. allergnädigst beliebet, der Herren Fürst und Grafen von Dietrichstein Einschlüsse gehorsamstem Reichs-Hof-Rath per Decretum communiciren zu lassen, mit gnädigstem Befehl, solche beede Memorialia Reichs-Hof-Rath zu dem Ende hinumb zu geben, daß er darauf gebührende Reflexion mache und beobachte, damit die Supplicanten nicht übereylet, sondern gleichfalls mit ihrer Gegen-Nothdurfft angehöret werden; So hat er alles, was an Seythen der Herren Fürsten und Grafen von Dietrichstein und Sinzendorff einbracht, fleißig überlegt, **ist dabey der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserl. Majest. werden in Erwegung** *art. 42. Capitulat. Cæs. per Decretum* **Reichs-Hof-Rath ein mehrers aufzulegen nicht gemeinet seyn, als was derselbe zu verantworten vertraue, darumb er dann auch zum allerunterthänigsten bitten thut.** Nun ist von denen Expectivirten fürgebracht, ob solte der Graf von Sulz, ohnerwarthet Ew. Kays. Maj. allergnädigsten Resolution, Vorhabens seyn, seinem Tochtermann die Grafschafft eventualiter in Possess zu geben, und ihm huldigen zu lassen, und

gebet-

gebetten, ihm, Grafen zu Sulz, die begehrte Extension abzuschlagen, oder, da Bedenckens, demselben certum terminum ad docendum de qualitate feudi fœminei sub Comminatione impositionis perpetui silentii zu præfigiren, und ihnen solches, neben dem, was bishero einkommen, zur Handlung, ja dem Fiscali communiciren zu lassen, immittelst aber ein Rescriptum an den Grafen von Sulz und seinen Tochtermann de non attentando vel innovando quicquam pendente hac lite, sub indignatione Cæsarea & certa pœna zu ertheilen. Nun bestehet solches Vorbringen in unbescheinten Narratis, auch ist dem Grafen von Sulz von selbsten bewust, wann diß Lehen ad Statum Habspurgium kommen solte, daß seine Töchter zu belehnen wären, und da dieselbe zur Possession gelangten, möchte es von Gegenseithen nicht gewehret werden, cum omnium feudistarum uno ore verissima doctrina sit, quod in feudo non obstante contradictione Domini vel Agnatorum multo minus Dominorum Extraneorum Expectantium filiæ defuncti Vasalli in possessione feudi manuteneri, & si hac destitutæ essent restitui in eam debeant; einen Communications-Process aber, sonderlich wie sie verlangen, actione nondum nata, apertura nulla facta, Comite adhuc vivente, cujus nulla hæreditas est, qui etiam propter ætatem adhuc liberos generare potest, einzurathen, hält Reichs-Hof-Rath als contra Jura, ordinem Processus & æquitatem für unbillig, cum arma non sint

sumen-

sumenda de Domo rei, nach dem Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1594. Zu dem daß geklagt wird ꝛc. und mag auch der Graf von Sulz non invitus zum Actore gemacht werden, und gehet seinem Stylo nach, wie in Altenburgischer Succession geschehen, darinn, auf so vielfältiges Anruffen, Holstein-Piden pro Mandato cassatorio restitutorio &c. sine Clausula ein Mandatum vivente Comite Oldenburgico nicht erkannt werden wollen. Den Fiscal zu excitiren, ist ja nicht thunlich, weilen er der Zeit kein Interesse hat, noch auch künfftig haben wird, anerwogen ja das Cleggeuische Lehen per fœminas an Sultz kommen, und also ein Fœmineum ist, und dienet auch darzu, daß odiose Disputationes aus dem art. 30. Capitul. vermieden bleiben.

Das dritte belangend, ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten Meinung, ob die Primogenitur zwar nicht eigentlich den Weibern competirt; so erstrecke sich doch der Effectus so viel, sonderlich da Exempel vorhanden, woran es nicht fehlet, wie dann Herzog Wilhelm zu Gülch, Cleve und Berg, bey Ihro Kayserl. Majest. Maximiliano I. glor. Mem. den 22. Apr. 1508. sich umb ein Privilegium beworben, darinne seiner Tochter Mariä, oder ob dieselbe mit Todt abgienge und er eine andere bekommen solte, auch dieselbe und jedwederne Mannliche Leibes-Erben, der Herzogthum und Grafschafften, nach seinem Abgang, lehenwürdig, fähig und empfänglich gemacht würden, auch haben Dominus Marcurinus, Imperatoris Caroli V. Magnus Cancella-

cellarius, Anno 1529. und Vitalianus Boromæus, die Primogenitur in filiabus obſervi-ret, anderne Exempel zu geſchweigen. Cum itaque Imperatoria Majeſtas veſtra de plenitudine Poteſtatis primogenituram in hoc feudo jurisdictionali ex cauſa conſtituere poſſit, atque utilius ac magis conſultum ſit ſubditis per unum, quam per plures regi, potiſſimum propter discordias, quæ inter plures regentes oriri ſolent, quæ maximè in hoc feudo in finibus Imperii ſito vitandæ ſunt, und die Primogenia jure & recte conſtituirt werden, wann ſie conſenſu Imperatorio alſo eingerichtet werden, ut tantum redituum cæteris forte fratribus & ſororibus relinquatur, unde ſtatum ſuum honorifice & decore tueri queant, und auch alſo desfalls in ampliſſima dote geſchiehet, daß dann Ew. Kayſerl. Majeſt. Dero gnädigſte Conceſſion auf die erſte Tochter Mariam und ihr mann- und weibl. Geſchlecht, gegen Auftrag und Annehmung der Allodialien zum weibl. Lehen, auch denen mit-intereſſirten Erben ſimultaneam Inveſtituram wiederfahren zu laſſen, gnädigſt zu willigen hätten, anbey Conſenſum minorennium filiarum, deren jüngſte ſchon 15. oder 16. Jahr alt ſeyn ſolle, und derenſelben aſſiſtirenden nächſten Bluts-Freunden, gnädigſt acceptirten.

Darüber dann durch Franz von Meyersheim den offerirten Ayd abſchwöhren lieſſen, und allen Mangel der ex pacto familiæ, welches doch nur von der Succeſſion ab inteſtato zu verſtehen, etwa herrühren möchte, ex plenitudine pote-

ſtatis ſupplirten, und als der Graf von Sulz ſich endlich erkläret, daß er die Schuld auf ſich nehmen wolte, ihn der mehrern Anzeige, was die Lehen und pfandbahre Güther werth ſeyen, gnädigſt erlieſſen, und der defecten Suppletion ex plenitudine poteſtatis allerunterthänigſt anruffen, und ihre Conſanguinei und Aſſiſtenten darinn concordiren, ja einen leiblichen Ayd ablegen wollen, daß die Primogenitur dem Reich vorträglich, und denen jüngern Töchtern nützlich ſeye, aus obangezogenen Motiven, und ſonderlich daß bey des Lehens Zertheilung jedwede Tochter ein geringe Portion erlangen, conſequenter deren Poſteri noch weniger participiren, ja es endlich in nihilum redigirt werden dörffte, welches denen Schweitzern nicht würde unannehmlich ſeyn, könnten demnach Ew. Kayſerl. Majeſt. ex certa ſcientia ex plenitudine poteſtatis den Defect wohl ſuppliren, da die Doctores wohl der Meynung ſeyn, etiamſi Conſanguinei discordent in conſentiendo Contractu, quod tum judex ſe interponere & ſupplere poſſit, ja es dörffte kein Conſanguineorum Conſenſus dißfalls erfordert werden, quando minor contrahit cum patre, quia in eo caſu ceſſat ratio, nam ſtatim pater filiam decipere non præſumitur, zu geſchweigen, daß die Actus, ſo den Minorennibus nutzen, und nicht ſchaden, von denenſelben können verrichtet werden; Wann nun plenitudo poteſtatis Cæſareæ hinzukombt, ſo hätte der Actus damit ſeine Gewißheit, Confirmatio cenſetur nova Datio, actus enim

geſtus

gestus de plenitudine potestatis non est subjectus regulis juris & est in jure certum, quod Imperator legibus positivis solutus sit, & præprimis in casu, ubi majestati, justitiæ, necessitati & utilitati publicæ id magis congruit, und muste der Graf von Sulz obtento gratiosissimo assensu cum declaratorio Decreto seine Disposition super Primogenitura zum Vorschein bringen, und solche gnädigst confirmiren lassen.

Belangend nun das vierte, ob und wie weit dem Gräflichen übrigen Begehren zu deferiren seye? So hat er allergnädigst einzuwilligen gebetten, daß, wann er seine Allodial-Stück und Güther Ew. Kayserl. Maj. und dem Reich zum Feudo fœmineo auftrüge, daß dann davon die Herrschafft Küßenberg, 5. benannte Dörffer und drey Höfe obbemeldt eximirt, ihm reservirt, und die alte und neue jetzt auftragende Lehen seiner ältesten Tochter, Mariá Anná, und derselben mann- oder weiblichen Erben, dann folglich denen andern Töchtern, nach den Rechten der Erstgeburth, zum Kunckel-Lehen gedeyen mögten, und die Investitur simultaneè auf die Mit-Interessirte einzurichten. Nun ist gehorsamsten Reichs-Hof-Raths unvorgreiffliche Meynung schon vernommen, daß ein solche gratiosa Concessio nach Art der Erstgeburth Rechtens, cum simultanea Investitura eines Feudi denen Gräflichen Töchtern gnädigst indulgirt werden könne; Wolten aber Ew. Kayserl. Maj. die Herrschafft Küßenberg, mit denen 5. Dörffern und 3. Höfen, eximiren, und

dem Grafen reserviren lassen, bestehe in gratia Imperiali, zum wenigsten vermeynet gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst, daß die Herrschafft Küßenberg, welche absonderlich allodial zu seyn für andern erwiesen, mit dem Hofe zu Hamburg, so nach der Herrschafft Tungen gehört, könnten eximirt, und von den 5. Dörfern und beeden übrigen Höfen abstrahiret werden. Dann ferner ist allergnädigst einzuwilligen gebetten, daß die ältiste Tochter und ihre Erben vom Lehen ehender nicht abstehen dörfen, wann sie die Schulden bezahlt, sie hätten dann derowegen Satisfaction erlangt, aber weilen der Graf von Sulz die Schuld hernach über sich zu nehmen resolvirt, modò wann gnädigst eingewilliget würde, daß der letzten Erben nechster Verwandter die Lehen zehen Jahr geniesen möchte; So hat auf das erste gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht mehr zu reflectiren. Auf das anderte, als in mera gratia & liberalitate Imperatoria bestehend; so wird solches lediglich Ew. Kayserl. Maj. unterthänigst anheim gestellt, ob Sie die zehen, fünff oder wenigere Jahre gnädigst einwilligen, oder gar davon abstrahiren wolten. Drittens hat der Graf auch allerunterthänigst gebetten, daß der jüngern Tochter Competens Dos, welchen er jeden ad 40000. fl. assigniren wolte, wären 80000. fl. wie auch seiner Gemahlin Wittum jährlich 1200. fl. so lang sie lebe, oder im Wittumstand verbleibe, auf das Cleggau versichert werden möge, und ist Reichs-Hof-Rath darunter der allerunterthänigsten Meinung, er, Graf,

möchte

möchte sich clärer heraus lassen, woher er die Dotal-Gelder nehmen, wie er sie wegen der Wittum-Gelder versichert habe, und endlich, daß er und seine Posteri solch Onus, nebst den 70000. fl. vom Lehen abführen, und es tempore aperturæ frey schaffen wolle.

Und als darauf Graf Johann Ludwig zu Sulz, in einem Schreiben an Ihro Kays. Maj. de dato 4. Julii & præsentato 12. Aug. allerunterthänigst, um in seinen Töchtern und Nachkommen ein desto beständigere Freundschafft zu pflantzen, Ew. Kays. Majest. über seine viele Memorialien die allergnädigste Entschliesung, zumahlen wegen deren Allodialien, welche Ihro Kays. Maj. und dem Reiche er auf gewisse Maas zu Lehen aufgetragen hätte, seinen letzten Willen ehender nicht aufrichten könte, bis Dieselbe Sich über so besagte Auftragung allergnädigst resolviret, eins ergehen zu lassen, allergnädigst geruheten; ist solches den 22. Aug. 1674. per annectatur priori voto &c. erledigt, auf welche beede Gutachten Ihro Kayserl. Majest. den 9. Sept. d. a. gnädigst geschlossen: Wann der Graf von Sulz das im Sulzischen Archiv befindliche roth eingebundene alte Buch, nebst andern in Actis befindlichen Original-Instrumenten und Nothdurfften, produciren würde, so solle alsdann ferner Bescheid erfolgen; Darauf gehorsamster Reichs-Hof-Rath ferner am 29. Jan. 1675. ein unterthänigstes Gutachten übergeben, daß der Graf zu Sulz den 10. Jan. vorhin einkommen, die Kayserliche Resolution repetiren lassen, hätte sich aber zuvor getröstet, weilen er Reichs-

Hof-Raths-Concluso de 29. Nov. 1673. ein allerunterthänigstes Genügen gethan, es würde seine Auftragung der Allodialien auf gewisse Maas zu Erb- und Kunckel-Lehen allergnädigst acceptiret worden seyn, zumahlen die Feudalia à fœmina ad fœminam, und also auf sein Hauß kommen, und jetzo dato Casu auf seine Töchter fallen müsten, da auch seine Famille Ihro Kayserlichen Majestät, dem Reich und Hochlöbl. Ertz-Hauß selbsten so viel ansehnliche treue Dienste erwiesen, verschiedene andere Allodial-Herrschafften an andere Geschlechter verkaufft, um allein Cleggau von dem Schuldenlast zu entfreyen, und solch beyzubehalten, damit er auch durch vorhabende Disposition allen, sowohl in seiner Famillie, als auch im Schwäbischen Creyß, besorglich fürbrechenden Wiederwärtigkeiten unterbrechen und fürbauen mögte; Nachdem er sich aber Zeit Lebens beflissen, Ew. Kays. Maj. gnädigsten Gedancken sich jederzeit zu conformiren, und Dero Befehl allerunterthänigst zu vollnziehen, so hätte er auch alsobald Romanum, Prælaten zu St. Blasii, ersucht, die von ihm in seinen Memorialien allegirte Original-Instrumenta, nebst dem rothen Buch, zu collationiren und zu inspiciren, welches also geschehen, und er ein Attestatum über solchen Inspections-Actum und des Prælaten Hand und Abbten Insiegel erhalten, lebe der Hofnung, des gnädigsten Concluſi Meinung nicht seye, daß er die Originalia und rothe Buch, darinnen viele Arcana Domus enthalten, in die Gefahr des Verlust setzen, und über 100. Meil Wegs anhero

verschi-

verschicken solle, unterthänigst bittend, Ew. Kays. Majest. geruhen, Dero allergnädigste willfährige Erklärung auf seine Memorialia gnädigst zu ertheilen; Solches habe gehorsamster Reichs-Hof-Rath abermahlen in reife Deliberation gezogen, und seynd theils derselben der ohnvorgreiflichen Meinung gewesen, es hätte bey voriger Kayserlicher Resolution sein Bewenden, andere aber, Ew. Kays. Maj. allerunterthänigst fürzustellen, weilen die Documenta nunmehro durch einen Reichs- und Schwäbischen Creyß-Stand gröstentheils collationirt und exemplirt, Ew. Kays. Maj. über solche Exemplation einem Schwäbischen Creyß-Stand anbefehlen, nochmalen die Collationirung fürzunehmen, welche dann die 4. uncollationirte Stücke mit exempliren, welches dann dem beschriebenen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, wie solches der Reichs-Abschied de Anno 1576. zeiget, ibi: Mit was Gefahr ꝛc. Es haben auch die Stände Anno 1609. inter Gravamina mit angezogen, daß sie ihre Originalia und Documenta zu produciren angestrenget werden wolten.

Drittens, ist per majora dahin gegangen, man möchte es Ew. Kays. Maj. lediglich allerunterthänigst anheimstellen, ob Sie es bey voriger Kays. Resolution lassen, oder dem Grafen in seinem Petito deferiren, und wessen Sie Sich hierüber gnädigst entschlieffen und resolviren wolten, wie dann auch die expectivirte Fürst und Graf von Dietrichstein am 6. Febr. eingebracht, Sie hätten vernommen, daß der Graf von Sulz das rothe Buch, nebst andern Originalien, eingeschickt hätte,

deren Communication und Recognoscirung sie, um ihres dabey versirenden Interesse willen, höchlich benöthigt seyn, allerunterthänigst bittend, ihnen von denen Sulzischen Productis und Beylagen Abschrifft zu ertheilen, das rothe Buch und andere Original-Instrumenta zu inspiciren und recognosciren, sodann darauf ihre Interventions-Klag und Nothdurfft mit anzuhören, und Ihro Kays. Majest. beederseits Jura cum voto vorzutragen, welches per annectatur priori Protocollo, und daß Reichs-Hof-Rath es beym Gutachten de 17. Apr. (welches 6. ejusd. concludirt ist) so viel der Herren Supplicanten Begehren betrifft, gehorsaml. verbleiben lassen, am 17. Febr. resolvirt worden. Desgleichen sie auch am 2. Martii 1675. zu verfügen gebetten, damit dem Grafen von Sulz die Producirung des alten Buchs intra præfixum terminum peremptorie & sub pœna præclusi auferlegt: sodann, wann es einkommt, ihnen solches und alle Producta communiciret, die Instrumenta zu inspiciren und recognosciren erlaubt, ihre Jura angehört und dem Voto annectirt, und also Ihro Kayserl. Maj. das rechte Licht gegeben, solchemnach jedem Theil gleiches Gehör und Recht verstattet werden mögte, gestalten sie nichts anders verlangen, als die gegentheilige Fundamenta zu sehen, und darüber gehört zu werden, und wessen sich die Sulzische Töchtere berechtiget, ihnen solches zu benehmen keinesweges gemeinet seynd, worüber am 22. Martii 1675. concludirt worden: Annectatur quoque Extractus hujus Memorialis

rialis prioribus Votis, und lasset es gehorsamster Reichs-Hof-Rath beym Gutachten de 29. Jan. nup. so viel der Herren Supplicanten Begehren belanget, verbleiben; Auf welche 3. Gutachten Ihro Kays. Maj. am 5. Apr. 1675. Sich allergnädigst dahin resolviret, dieweil das in Actis angezogenes roth eingebundenes Buch dermahlen wegen Unsicherheit des Wegs nicht wohl eingeschickt werden können, der Zeit zu erwarten, bis es mit besserer und sicherer Gelegenheit geschehen möge. Darauf dann der Graf von Sulz am 11. Octobr. 1675. durch seinen Anwaldt von Meyersheim fürbringen lassen, er hätte seine Kriegs wegen geflüchtete Archivalia wiederum zur Hand bringen lassen, und dannenhero das verlangendes roth eingebundenes Buch mit allen Original-Briefen, darunter auch absonderlich der Habspurgische Heuraths-Brief begriffen ist, an Frantz von Meyersheim remittiren wollen, mit allerunterthänigster Bitte, Ew. Kays. Maj. geruhen allergnädigst, aus Reichs-Hof-Raths-Mittel einige Commission zu verordnen, damit sein Mandatarius sowohl die Originalien der Commission zu verweisen und collationiren, als auch aus dem rothen Buch dasjenige, so er vorhin allegirt, ablesen und verweisen, die Originalia aber, sambt dem rothen Buch, wiederum in sein Verwahr nehmen, und ihm wieder zurückschicken möge; Dann auch Ew. Kays. Maj. gnädigst geruhen wolten, Sich allergnädigst zu entschliessen, damit nicht allein seine zu Ew. Kays. Maj. und des Reichs zielende Devotion und zu Lehen aufgetragene

Allodialien, sondern er darauf, nach Innhalt seiner vorigen Suppliquen de præs. 31. Aug. 1623. 27. Febr. 12. Martii 1674. 10. Jan. 1675. unter seinen Töchtern seine vätterliche Disposition verfassen möge, und hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath im Gutachten de 25. Octobr. 1675. allerunterthänigst concludirt, wann er, Graf von Sulz, nun auch hierinn Ew. Kays. Maj. gnädigstem Concluso allerunterthänigst gelebet habe, so stelle gehorsamster Reichs-Hof-Rath zu Dero gnädigsten Wohlgefallen, was Ew. Kays. Maj. ferner in der Sach gnädigst verordnen und Dero Reichs-Hof-Rath anbefehlen wollen. Darauf Ew. Kays. Maj. 3. Nov. d. a. allergnädigst resolviret, dieses auf Reichs-Hof-Rath zu dem Ende wieder hierum zu geben, daß derselbe wegen Fortsetzung invermeldter Commission gewisse Commissarios zu Inspicir- und Recognoscirung der Originalien deputiren solle, welchen Ew. Kays. Maj. gnädigsten Schluß gehorsamster Reichs-Hof-Rath mit unterthänigster Devotion erhalten hat, und in fernerem absonderlichem Gutachten vom 9. Nov. 1675. unterthänigst angezogen: Es seyen am 4. Nov. die Herren Fürst und Grafen von Dietrichstein einkommen, und hätten gebetten, Ew. Kayserl. Maj. geruhen wolten, weil kein periculum in mora, und der Casus noch lang nicht vorhanden, um ihres Interesse willen, 1mo des Reichs-Hof-Raths Gutachten in pleno referiren zu lassen, 2do Dafern immittelst etwas resolvirt worden wäre, dessen Expedition bis auf fernere allergnädigste Resolution gemessen zu inhibiren,

hibiren, und 3tio wann des Reichs-Hof-Raths Gutachten in pleno abgelesen werden solte, wegen Recognoscirung des rothen Buchs die allergnädigste Verordnung zu thun, daß sie auch propter Interesse dazu citirt, und ihren Deputirten die Inspection, nicht nur in den angezogenen Documenten, sondern durch und durch vergönnet werden solte.

So viel nun der Herren Supplicanten erstes und zweytes Begehren anlanget, wisse gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht eigentlich die Ursache, warum Ew. Kays. Maj. das rothe Buch zu exhibiren anbefohlen haben; Dafern zu Ew. Kays. Majest. selbsteigenen Nachricht der Befehl ergangen, wolten die beeden Puncten begehrten Citation und Inspection für sich fallen, und auch extra casus allegatos im rothen Buch nichts recognoscirt werden möge; Habe auch gehorsamster Reichs-Hof-Rath sich in seinem Gutachten de 6. Apr. 1674. derwegen weiters vernehmen lassen, dieses bloß hinzugethan, daß, wer interveniren will, ein formatum jam interesse zu probiren habe, idque ita intelligendum, ne quis propter interesse, quod in dubio vel futuro est causamque sui nondum existentem habet, admittatur, werden demnach Ew. Kays. Maj. gnädigste Resolution, auf Dero gnädigst einkommenden fernern Befehl, gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst geleben, worauf Ew. Kays. Maj. den 28. ejusdem, zu Recognoscirung der Originalien, hernach benahmsete Reichs-Räthe, Graf Rudolph von

Sin-

Sintzendorff, Baro de Herwarth, Portner und May, pro Commissariis dergestalt deputirt haben, daß sie das rothe Buch fleißig durchgehen, und was sowohl das Lehen, als die vom Grafen von Sulz für seine älteste Tochter suchende Primogenitur betrifft, vermercken, und davon Transumpta machen sollen.

Worauf gehorsamster Reichs-Hof-Rath ferner sein unterthänigstes Gutachten de 20. Febr. dis Jahrs eingeben, Innhalts: Ew. Kays. Maj. gnädigsten Befehl hätten Commissarii, besag ihrer Relation vom 23. Decembr. Anno 1675. gehorsamst nachgelebet, das rothe Buch fleißig durchgangen, und bey der ersten Specification ã 12. Transumpta aus dem rothen Buch, und Kaysers Friderici III. Lehen-Brief de Anno 1493. gemacht, und das übrige, als nicht zur Sache dienend, vorbeygegangen, welcher Transumptorum Contenta auch nahmentlich schon vorhin bey den Actis gelegt worden.

Bey der anderten Specification B. seynd die fürgebrachte Originalia transumiret worden, sub N. 12. usque N. 17. welche auch mehrentheils schon vorhin ad Acta gebracht, und auch darüber von einem Reichs-Stand Abbten zu St. Blasii im Schwartzwald vidimirt und collationirt worden; Als nun Ew. Kays. Majest. fürters am 10. Febr. nup. allergnädigst resolviret, solches auf Dero Reichs-Hof-Rath, zu Beobachtung der fernern Nothdurfft, hinumb zu remittiren; So hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath die Sache wiederum überlegt, und dafür unvorgreifflich gehal-

gehalten, daß die Cleggeuische Stück und Güther origine sua Allodial- und Pfand-Güther, der Blutbahn und Jurisdictionalia aber Feuda fœminea, informia und hæreditaria zu achten, und weilen Reichs-Hof-Rath schon am 6. April 1674. die obgemeldte 4. Puncta examinirt, und darüber Ew. Kays. Maj. ein unvorgreiffliches gehorsamstes Gutachten übergeben, so thut er sich darauf beziehen, (wie es dann oben verbotenus repetirt worden) und als dann auch der eingelöffene Incident-Punct des rothen Buchs gehoben, und der Graf von Sulz, wegen seiner Schwachheit, umb unter seinen Kindern für seinem End Richtigkeit zu machen, umb allergnädigste willfährige Vorbescheidung allerunterthänigst anlangen thut, so stehe zu Ew. Kays. Maj. gnädigsten Wohlgefallen, was Dieselbe nunmehro in der Sache zu verabscheiden allergnädigst geruhen wollen; welches Ew. Kays. Maj. am 7. hujus Martii dergestalt allergnädigst resolvirt, weilen in diesem Reichs-Hof-Raths-Protocoll einige Meldung nicht beschehen, wie es in puncto Primogenituræ wegen der neugebohrnen vierten Tochter zu halten seyn mögte, als solle das Werck von neuem fürgenommen, und Ihro Kays. Majest. sowohl über diesen Incident-Punct, als das Hauptwerck selbst, was darinnen bis dato verhandelt worden, ein vollständiges gehorsamstes Gutachten erstattet werden.

Hierauf ist der Gräflich-Sulzische Anwald von Meyersheim den 16 hujus einkommen, und angezogen, daß der Graf von Sulz sorgfältig gewesen,

wesen, was gestalt er seinen jetzigen und künfftigen Töchtern (worunter die vierte ja mit begriffen seye) providirt und loco legitimæ dotirt werden mögten, gestalt solches aus dem den 31. Aug. 1673. übergebenen Memorial §. Und dieweilen auch ꝛc. Ibi: Ew. Kays. Majest. geruheten allergnädigst zu erlauben, daß er seinen Töchtern, welche jetzo vorhanden, oder künfftig noch erwartten mögte, ihre Legitimam oder Dotem auf die zu Lehen auftragende Güther verordnen, versichern und assigniren möge, und über dieses aus dem, was der jüngern Töchter Curatores in puncto Renunciationis, Graf Joh. von Monforth, und Graf Antonius Eusebius von Königsegg, als nechste Anverwandte, wegen des kundbahren Nutzens, welchen die natæ & nascituræ filiæ aus der Primogenitur bekommen werden, Ew. Kays. Maj. genugsam repræsentiret zu ersehen, also daß kein Zweiffel, daß nicht der Graf zu Sulz seine Töchter, gebohrn- und neugebohrne, genugsam aus vätterlicher Lieb providiren werde, wann nur auch Ew. Kays. Majest. Dero allergnädigste Erklärung erfolgen mögte, ob Sie die Allodialia juxta oblationem zu acceptiren gnädigst geruhen wolten, massen der Nutzen dem Römischen Reich und unter den Posteris höchstnöthige Einigkeit entgehen würde, dafern vor Ew. Kays. Maj. allergnädigster Acceptation der Graf zu Sulz versterben solte, wie er dann, wegen sich vermehrenden Leibes-Schwachheiten, umb gnädigste Erklärung seuffzet, und ihm, Anwaldt, anbefohlen, darum inständigst anzuhalten,

ne

ne morte præveniatur & incommoda privata & publica nascantur; zum allerunterthänigsten bittende, es wolten Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruhen, des Grafen zu Sulz treues Gemüth mit Acceptation des Oblati und darüber verlangende Kayserliche Resolution vergnügen und consoliren zu lassen, welches nicht allein zu Behaltung Fried, Ruhe und Einigkeit unter der Famillie, sondern auch zu des Röm. Reichs selbsteigenen Nutzen ziele. Welches Memoriale am 18. dieses unterm Concluso: Fiat votum ad Cæsarem, erledigt worden; ist demnach gehorsamster Reichs-Hof-Rath der unvorgreifflichen allerunterthänigsten Meynung, so viel den Incident-Punct belanget, daß zwar verschiedene des Mittels nicht gewußt, daß ein viertes Töchterlein gebohren, ausserhalb daß es ein oder anderer extrajudicialiter mag vernommen haben, und wird der Graf von Sulz, sonder Zweiffel, dieser Tochter auch, gleich den beeden jüngern Töchtern, geziemenden Dotem anschaffen; und demnach oben bey Examination des 3ten Puncts, ob und auf was Weiß die gnädigste Concessio auf die erste Tochter und derselben Mann- und Weibl. Geschlechts, und nach aller deren Abgang auf die anderte, und folgends auf die dritte Tochter, und deren Mann- und Weibl. Geschlechts, nach Arth und Weiß der Erstgebuhrt, allerunterthänigst anzurathen? schon Rationes pro affirmativa fürkommen; so ziehlen solche Rationes allzugleich mit auf die vierte Tochter, und wann deren auch mehr erfolgen solten, und werde der Graf zu Sulz, des von Meyers-

heim

heim letztern Memorial nach, dieselbe genugsam providiren, daß es verhoffentlich ohne Schaden der offerirten Lehen-Stück zugehen könne, und müste auch der Graf von Sulz obtento gratiosissimo assensu Cæsareo, cum declaratorio decreto, seine vätterliche Disposition super Primogenitura zum Vorschein bringen, und solche allergnädigst confirmiren lassen, da dann cum plenaria causæ cognitione aller besorgender Schade von dem offerirten und acceptirten Erb- und Kunckel-Lehen abgewaltzet werde. Dann ferner ist auch Ew. Kays. Maj. allergnädigsten Resolution zu folge das Werck bey Reichs-Hof-Rath von neuem vorgenommen, und übers Hauptwerck selbsten, was bis dato darinn verhandelt worden, ein vollständiges gehorsamstes Gutachten hiermit erstattet, in dem bey Examination des ersten Puncts, was Cleggau seiner Natur und Qualitäten nach seye, viele trifftige Motiva fürkommen, weilen es von dem letztern Herrn Graf Hanßen zu Habspurg-Lauffenberg auf sein Gemahl Agnes als ein Pfandschafft durch Ehe-Recht gelanget, und von derselben auf ihre Tochter Ursulam, gebohrne Gräfin zu Habspurg, (welche sich an Graf Rudolphen zu Sulz vermählet) loco Dotis, besag in Originali producirten Heuraths-Brief Anno 1408. kommen, daß daraus genugsam erscheine, daß die Cleggeuische Stück und Güther und der Blutbahn und Jurisdictionalia Feuda fœminea, informia und hæreditaria zu achten seyen.

Den andern Punct betreffend, was wegen der hohen

hohen Expectivirten dißfalls fürzunehmen, und 3tio was in puncto begehrter Primogenituræ zu thun, und endlich 4to ob und wie weit des Grafen übrigen Begehren zu deferiren seye? betreffend, seynd oben bey demselben genugsame Rationes haubtsächlichen fürkommen, und oben wiederhohlt worden, dahin sich Reichs-Hof-Rath beziehet, und seynd auch Abschrifften von Kaysers Sigismundi Privilegiis de Annis 1430. und 31. und dem Gräflich-Habspurgischen und Sulzischen Heuraths-Brief de Anno 1408. diesem allerunterthänigsten Gutachten angehäfft, und was auch aus denselben inferirt werden können, oben angeführet; Übrige viele Beylagen mit zu übergeben, verbiethet das tædium legendi, seind sonsten schon Ew. Kays. Maj. unterthänigst übergeben, und bey denen Actis zu finden. Stehet demnach zu Ew. Kays. Majest. allergnädigstem Wohlgefallen, ohne einige Masgebung, was Dieselbe nunmehr in der Sach zu verabscheiden geruhen wollen, zu Dero Kays. Hulden und Gnaden gehorsambster Reichs-Hof-Rath sich allerunterthänigst empfehlen thut.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico 18. Martii 1676.

Præsentibus:

D. C. in Oettingen.
D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Mansfeld.
D. C. ab Herberstein.
D. C. à Sinzendorff.
D. B. de Fridag.
D. Goppold.
D. Andler.
D. Brimuckh.
D. Pörtner.

Ita lectum & approbatum in eodem Consilio Imperiali Aulico 20. ejusd. Mensis & Anni.

Præsentibus:

D. C. in Oettingen.
D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Mansfeld.
D. B. à Waldersdorff.
D. C. à Sinzendorff.
D. B. à Fridag.
D. Goppold.
D. Andler.
D. Brimuckh.
D. Pörtner.
D. May.

Sulzisches Reichs-Lehen,

In specie die Confirmation der Gräflich-Sulzischen Primogenitur betreffend, 23. Aug. 1677.

Ihro Kays. Maj. den 15. Sept. ejusd. anni durch Herrn Reichs-Vice-Cantzlar ad partem allerunterthänigst vorgetragen, und von Deroselben allergnädigst beliebet worden, wie im Reichs-Hof-Rath gerathen.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Kays. Maj. haben den 14. Nov. An. 1676. gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten, die Sulzische Lehen und Allodialia betreffend, alles seines Innhalts und in jeden Puncten allergnädigst approbiret, und einem solchen gemäß die Expedition einzurichten anbefohlen, zu solchen gnädigsten Befehls einfolgen hat darauf gehorsamster Reichs-

Reichs-Hof-Rath folgendes Decretum abgefasset:

1mo Daß die Sulzische Reichs-Lehen der Landgrafschafft Cleggau weiblich Lehen seyn, und von Ew. Kays. Maj. dafür declariret und erkandt.

2do Graf Johann Ludwig zu Sulz auftragende Allodialia, ausser der Herrschafft Küßenberg und des Hofs Homburg genant, zum Erb- und Kunckel-Lehen acceptiret, und

3tio die gebettene Primogenitur und simultanea Investitura verwilliget worden, auch

4to wann der Graf von Sulz ein Project der Primogenitur in forma extensa beybringen, und dabenebens wegen Abfertig- und Versicherung der Töchter Heuraths- und der Gemahlin Wittumbs-Gelder, auch Abtragung der Schulden, sich eigentlich herauslassen würde, folge ferner Bescheidt. Et admittatur der von Meyersheim ad Juramentum, im Nahmen der Assistenten und nechsten Bluts-Freunden der beyden jüngern Töchter, Mariä Theresiä und Mariä Claudiä, Krafft des vorgebrachten Gewalts, und daß er die Renunciation der vierten Tochter demnechsten beybringen solte.

Nun hat erstlich, solchem Decreto zu Folge, der von Meyersheim am 5. Febr. nup. Nahmens der beyden Grafen von Montfort und von Königsegg, als Assistenten und nächsten Bluts-Freunden der obbenanter beyder Töchter, Krafft vorgebrachten Gewalts, das Juramentum in ihre

Seel dergestalten abgeschwohren, daß sie des Grafen von Sulz Vorhaben errichtender Primogenitur, sowohl in denen aufs Hauß Sulz von dem Hauß Habspurg gediehenen Lehen in Cleggau, als auch in allen übrigen Allodialien, und in dem Erb-Vertrag einverleibten Fideicommiss-Güthern, aus vorgebrachten Motiven, von solcher Erheblichkeit befunden, daß sie mit und im Nahmen obbesagter beyder jüngerer Töchter, nach reifer der Sachen Uberlegung und Betrachtung aller Umbständen, auch eingehohlten Rath und Gutachten erfahrner Rechtsgelehrten, allerdings räthlich, auch besagten beeder Töchter sehr nutzlich ermessen hätten;

Darauf ferner und zum anderten der von Meyersheim am 13ten Aug. nup. die auferlegte Renunciation der vierten Tochter eingebracht, Inhalts: Daß Maria Eugenia Francisca, Gräfin zu Sulz, gebohrne Gräfin von Manderscheid und Keyl, für sich und im Nahmen ihrer mit dem Grafen zu Sulz erzeugten unmündigen Tochter, Mariä Theresiä Felicitatis, bekant, demnach ihr Ehegemahl, der Graf zu Sulz, auf den Fall er weiters mit keinem Mannlichen Erben gesegnet werden solte, ein gewisses Primogenitur-Recht aufgerichtet, und von Reichs-Hof-Rath ausgeschlossen, daß auch ihrer, als der 4ten Tochter, Renunciation nechstens beygebracht werden solte; Und hierauf der Graf zu Sulz den Maximilian Franzen, Erb-Truchsessen Grafen zu Wolffegg, als ihr und ihrer Tochter nächster anverwandter Cavalier, ersucht haben,

ihr

ihr die Bewandnus der Sachen, und die Ursachen der vätterlichen Disposition genugsam fürzutragen, und als ihr Assistent derselben beyräthig zu seyn, welches er dann auch gethan, ihr im Nahmen ihrer Tochter alles ausführlich vorgetragen und genugsam mit ihr überlegt, wie auch die gedachte Disposition sehr höchst-nothwendig und zugleich ihrer Tochter dergestalt ersprieß- und vorträglich befunden, daß, wann der Graf zu Sulz nicht selbsten darauf bedacht gewesen wäre, sie denselben Nahmens ihrer Tochter zu dergleichen Disposition hätte ersuchen wollen, gestalt nach abgezogenen grossen Schulden-Last, und über 100000. fl. welche schon ihr Herr an Schulden bezahlt, ihrer Tochter an denen Fidei-Commiss-Güthern ein gar geringes übrig geblieben, und ihr die Hoffnung, in die gesamte Güther zu succediren, benommen würde, ihr auch wohl bekandt, wie daß die wenige Cleggeuische Intraden zu Bestreitung der Reichs-Lehenbahren Jurisdiction, Unterhaltung nothwendiger Bedienten, zugeschweigen der kostbahren Processen und von denen Nachbahrschafften bißweilen zumuthenden Ungelegenheiten, auch andern Reichs- und Creyß-Beschwehrden, nicht erklecklich seyn, darum nothwendig durch eine Zerstückung der Güther alles in kurtzem zu Grunde gehen, und der Gräflich-Sulzische Nahme ausgerottet seyn würde, welcher herentgegen in denen Sulzischen Töchtern und deren Nachkommen, wann ein Primogenitur-Recht aufgerichtet würde, fürters leben und erhalten werden möchte, aus welchen und andern wahrhafften

Ursachen, welche ihr und ihrer Tochter Assistent, der Graf von Wolffegg, Ew. Kayserl. Majest. mit allen Umbständen, beweglich in ihr und ihrer Tochter Nahmen, allerunterthänigst zu hinterbringen inständigst ersucht worden; so hat darauf, im Nahmen mehrgedachter ihrer Tochter, ungezwungen und ungedrungen, freywillig, im Fall ihr Consens vonnöthen wäre, in die errichtete Sulzische Primogenitur-Disposition gern consentirt; dargegen der Graf zu Sulz ihr, seiner Gemahlin, versichern lassen, daß er in der aufgerichteten Primogenitur-Disposition, und in des Grafen zu Schwarzenberg und seiner ältesten Tochter Anno 1674. den 20. Febr. aufgerichteten Heuraths-Pactis ihrer Tochter am besten gedacht, und verordnet hätte, daß derselben und den beeden andern noch ledigen Töchtern, Gräfin zu Sulz, auch denen vielleicht noch weiters erwerbenden Töchtern, von der ältesten Tochter, Gräfin zu Schwarzenberg, gebohrne zu Sulz, 80000. fl. ohne allen Abgang loco legitimæ oder Dotis gegeben und entrichtet werden sollen.

Worauf sie dann auch allen rechtlichen Behelffen, davon sie genugsam unterrichtet worden, an Eydes statt renunciiret hat, welche Renunciation die Gräfin und ihr Assistent, Maximilian Franz, Reichs-Erb-Truchses Graf zu Wolffegg, nebst zwey andern Räthen, mit ihrer Unterschreib- und Fertigung bekräfftiget, auch der Graf zu Wolffegg ihr, der Gräfin zu Sulz, zugesagt habe, über dieses alles Ihro Kays. Maj. nicht allein umb die Kayserliche Confirmation, sondern

zugleich

zugleich allerdemüthigst zu erbitten, daß auf den Fall zu unverbrüchlicher Vesthaltung des obgedachten Juris Primogenituræ annoch einiger Defect oder Mangel jetzt seye, oder künfftig herfürbrechen solte, könte oder mögte; Ihro Kays. Majest. aus Dero allermildester Gnad, alle dergleichen jetzige oder künfftig erscheinende oder herfürkommende Defect oder Mangel, mit Ihrer allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und endlichen, da es nöthig, ex plenitudine potestatis, allergnädigst ersetzen wolten, geschehen den 21ten May dieses Jahrs 1677. Womit dann auch die auferladene Renunciatio wegen der vierten Sulzischen Tochter seine Richtigkeit bey Ew. Kayserl. Maj. erlangen wird, so bald der Graf von Wolffegg allerunterthänigst einkommen, die Confirmation Primogenituræ mit bitten, und sich zum Eyde anerbieten wird, wie von obbesagten beiden Grafen, Montfort und von Königsegg, geschehen, daß er die Primogenitur-Disposition der vierten Tochter sehr nützlich ermesse, und räthlich zu seyn erachten thue, worzu er dann, damit er forderlichst jemands Vollmacht ertheilen solle, zu exciriren wäre.

Zum dritten hat auch der Graf zu Sulz durch den von Meyersheim die von ihm aufgerichtete Original-Primogenitur-Disposition in duplo übergeben lassen, worinn enthalten, daß die Landgrafschafft in Cleggau (wie solche zum Theil von Alters her Reichs-Lehenbahr, und zum Theil, mit Ausnahm der Herrschafft Küßenberg und des Hofs Homburg, auch darinn mitgehöriger, und ausser

deren situirten Herrschafft Thungen, Ihro Kays. Majest. und dem Heil. Röm. Reich von Grafen zu Sulz zu Erb- und Kunckel-Lehen angetragen, und von Deroselben allergnädigst auf- und angenommen worden ist, und andere specificirte Herrschafften, cum Appertinentiis, in der Qualität, wie es von Grafen von Sulz possediret und genutzet worden, beständig und unzertheilt beysammen verbleiben, und zu allen Zeiten ein unzertrennliches Corpus heissen und seyn sollen, ferner, wann er ohne Mannliche Leibs-Erben verstorben, und, auch da Söhn vorhanden, aber ohne Männliche Erben versterben würden, daß seinen erlassenden Töchtern, und derenselben Mann- und Weiblichen Erben, alle vorerzehlt Lehenbahre und Allodial-Güther, mit allen und jeden Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen und Abnutzungen, nichts davon ausgeschieden, nach denen Fidei-Commissen und Rechten der Ersten Geburth zukommen, und sie über das, was Lehen ist, simultaneè investiren zu lassen, wissen werden, also, daß seine ältere und erste Tochter, Maria Anna, vermählte Gräfin zu Schwartzenberg, und förters nach ihrem Ableiben ihren Ehelichen Mann- und Weiblichen Erben, so lang deren am Leben seyn würden, in Besitzung aller obbenanter Herrschafften und Gütern succediren, falls sie aber ohne einige Leibes-Erben abgehen werde, der Zutritt auf solche Güther seiner zweytgebohrnen Tochter, Mariä Theresiä, und ihren Ehelichen Descendenten, da aber auch diese ohn dergleichen absterben solte, seiner dritten Tochter, Mariä Claudiä, solte aber

auch

auch diese ohne Leibes-Erben sterben, seiner vierten Tochter, Mariä Theresiä Felicitä, und so forthin von einer Linie zu der andern, nach der Natur und Eigenschafft des Juris Primogenituræ, gedeyen solle, welches an sich richtig, Ew. Kays. Maj. und dem Reich nützlich ist.

Wann dann auch 4. 5. und 6tens in Decreto enthalten, wann der Graf zu Sulz wegen Abfertig- und Versicherung der Töchter Heuraths- und der Gemahlin Wittumbs-Gelder, auch Abtragung der Schulden, sich eigentlich heraus lassen würde, folge ferner Bescheid. So hat sich obbesagter Graf zu Sulz, wegen der Töchter Heuraths-Gelder, dahin eigentlich in mehrbesagter Primogenitur-Disposition heraus gelassen, daß seine jetztlebende 3. jüngere- und künfftig etwan noch erwartende Töchter, von seiner Primogenita, Maria Anna, Gräfin zu Schwartzenberg, oder ihren Erben, wann sie zur Possession gelangen werden, pro competente dote loco legitimæ 80000. fl. (als welches Quantum nach beschehener Untersuchung aller eigentlicher Güther und Effecten proportionirt befunden worden) gegen Verzicht, bey ihrer Standes-mäßigen Verheurathung, oder wann eine oder die andere in cœlibatu verbleiben oder den geistlichen Stand erwehlen solte, unter haabhaffter Verpfändung aller specificirten Güthern, nach apprehendirter Possession, in zweyen Jahren, als in dem ersten 40000. fl. und in dem folgenden auch 40000. fl. ohne Abgang baar erleget, oder nach dem sich die interessirte Theile werden vergleichen, die Capi-

talia umb 5. per Centum verinteressiret werden solten, jedoch daß, wann er mehrere als der jetzt lebenden Töchter nach sich verlassen würde, die titulo Institutionis zugelegte Legitima der 80000. fl. unter ihnen æquis portionibus repartiret werden solten, und wann auf solchen Fall eine hiervon participirende Tochter ohne Leibes-Erben absterben, über ihre empfangene Portion aber nicht disponiret haben würde, allermassen sie alle dasselbe jederzeit libere zu thun bemächtiget seyn, der abgelebten hinterlassene Portion denen überlebenden dreyen oder mehrern Schwestern, oder deren Leibes-Erben, accresciren sollen.

Weilen nun der Vatter die Legitimam bestimmt, und für ihm die natürliche Præsumptio ist, daß er seine Kinder nicht darein verkürtzen werde, die assistirende Grafen von Montforth und Königsegg schon zum Eyde admittiret seyn, und der dritte, Graf von Wolffegg, auch schwöhren solle, bleibts dann billig ihrem Gewissen anheim gelassen, und je weniger die Güther mit der Legitima beschwehret werden, je besser solches vors Lehen ist, hätte es also damit seine Richtigkeit. Dann ferner wegen Abführung der Wittibs-Gelder, und der Schulden, hat der Graf zu Sulz sich gleichfalls in der Primogenitur-Disposition dahin eigentlich heraus gelassen, daß seine Töchter und Erben, fürnehmlich aber die erste Besitzerin, schuldig und kräfftiglich verbunden seyn solle, nicht allein den auf solchen angetrettenen Güthern hafftenden Schulden-Last per 70000. fl. auf sich und ihre Posterität zu nehmen,

und

und die Creditores also zu befriedigen, biß die Lehenbare Landgrafschafft Cleggau auf erfolgende Apertur Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ohne fernere Beschwerden und Schulden-Last heimfallen solle, sondern auch seiner Gemahlin, wann dieselbe in den Wittib-Stand gerathen solte, jährlich, so lang sie in solchem Stand verharret, zu verordneten Deputat 1200. fl. alles Landläuffige Währung, neben dem, was ihr Herr, ratione des wittiblichen Sitzes, Innhalt Wittib-Briefs, versprochen, aus denen jährlich fallenden Nutzungen der Sulzischen Güther richtig abzustatten; solte aber die erste und älteste Tochter, Maria Anna, ohne Leibes-Erben, oder ihre Descendenten, über kurtz oder lang ab- und aussterben, dahero dann diß Fidei-Commiss oder Primogenitur auf die andere Tochter, oder deren Erben, oder nach deren Abgang auf die dritte, oder gleichergestalten auf die vierdte Tochter und dero Descendenz fallen würde, so hätte die succedirende der ältesten Tochter Gemahl, Graf Ferdinand zu Schwartzenberg, oder dessen Erben, sowohl die pro legitima hinausgegebene 80000. fl. und was an den 70000. fl. bezahlt zu seyn sich befinden wird, wieder zu refundiren, darvor gedachte Erben und biß besagtes Capital, sammt lauffenden Interesse, völlig wiederum bezahlt seyn wird, so lang in der Retention und Possession der gantzen Landgrafschafft und Appertinentien zu verbleiben berechtiget seyn sollen. Weilen nun die 70000. fl. Schulden 1200. fl. Wittumb-Gelder die Besitzerin zu zahlen übernimbt, beym

Grafen

Grafen von Schwartzenberg auch die Mittel dazu genugsam vorhanden, auch nicht allein die Abführung derselben aus der Lehenbahren Grafschafft Cleggau, sondern auch aus denen zur Landgrafschafft Cleggau nicht gehörigen Schloß, Stadt und Herrschafft Tungen, und denen eximirten Herrschafft Küßenberg und Hof Homburg genannt, genommen werden sollen, so seye gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Meynung nach an Abführung des Oneris nicht zu befahren, sondern werde solches in Casum aperturæ seine gute Richtigkeit haben, im widrigen sich man doch endlichen derwegen an Schloß, Stadt und Herrschafft Tungen, die Herrschafft Küßenberg und dem Hof Homburg, erhohlen könte, damit dann der Graf zu Sulz all deme, was ihme auferladen worden, ein sattsam Genügen geleistet hat.

Dann hat er ferner in seiner Primogenitur-Disposition verordnet, wann seine Töchter und alle ihre Descendenten versterben solten, daß dann der letztlebende Possessor über die Herrschafft Küßenberg und Tungen und deren eigentlichen Appertinentien nach Gefallen zu disponiren Macht haben solle, sonsten aber und ausser jetzt gemelten Fall es solte alles und jedes ohngeschmählert und ohngeändert in einem Corpore in alle Ewigkeit zusammen behalten werden, und was darwider geschehen, solle all dasselbe von Unwürden und krafftloß seyn.

Dann ferner sollen jederweilen von männlichem Geschlecht der Erstgebohrne in der Landgrafschafft Cleggau, und dem respectivè Fidei-

Com-

Commiss- und Primogenitur-Recht einverleibten Herrschafften succediren, und so lang in einer Linie männliche Erben seyn werden, die weibliche Descendenten den Zutritt nicht haben; Nachdeme aber in solcher Linie die Männliche deficiren, erst des letztern Possessoris erstgebohrne Tochter zu Besitz und Regierung admittirt werden, und da diese völlig expirirt, eine andere Linie, und zwar erstlich die Masculi, und ex post die Fœminæ, und also fort von einer Linea zu der andern, ad Successionem kommen sollen, wobey zu mercken seye, daß die Regula: Quod fœmina semel exclusa semper maneat exclusa, bey dieser Primogenitur nicht Platz haben solle, worauf der Vatter seine Töchter zu innerlicher Liebe, gute Affection und Einmüthigkeit ermahnet, mit Bedrohung, dafern ein und andere seiner Töchter contraveniren werde, daß sie dann der Vermachtnus darinnen privirt, und nach der alten Sulzischen Erb-Ordnung für Heurath-Guth und Ausstaffirung allein 4000. fl. zu prætendiren berechtiget seye; Ferner hat er disponirt, daß alle seine Descendenten nicht allein in dem wahren seeligmachenden Glauben, unter dem Gehorsam Christi Statthalters, des Römischen Pabsts, beständig leben, und darinn sterben, sondern auch der jeweils regierende Fidei-Commiss- und Primogenitur-Erb alle Unterthanen und Einwohner der Landgrafschafft Cleggau und incorporirten Herrschafften und Dörffern bey besagter Catholischen Religion, bey würcklichem Verlust der Besitz- und Regierung, unveränderlich erhalten solle, dann solle der Possessor schuldig seyn, die Fürsehung

zu

zu thun, daß von denen Beambten aus denen erhebenden jährlichen Nutzungen, die von denen Vorfahren gemachte geistliche Stifftungen, und andere auf den Güthern hafftende Grund-Zinsen und Onera, ordentlich abgeführt, denen Unterthanen schleunig Recht verschafft, das Justiz-Wesen unpartheyisch administriret, und mithin bey Geniesung der alten Herkommen und Observanz, der Policey- und Lands-Ordnung gemäß, gelassen werde, gestalten sie, Unterthanen, von ihm angewiesen, seinen Descendenten, insonderheit denen die Regierung gebührt, die Erbhuldigung zu leisten, dann soll alles, was diese seine Disposition, unterm dato den 14. Nov. 1676. zu Tungen aufgerichtet, in sich haltet, als ein Pactum reale & Statutum Familiæ in vim Legis, wahr, vest, steht und gantz unverbrüchlich von seinen Erben, bey Privirung der Succession, gehalten werden, reservirt annebst ihme Zeit seines Lebens die freye Administration und Regierung der Landgrafschafft Cleggau, und deren in der Primogenitur-Disposition darzu gewidmeten Herrschafften und Güthern, acquirirende liegende oder fahrende Haab und Güther, nach seinem Belieben und freyen Willen weitere Disposition zu machen, wofern aber nichts aufgerichtet würde, sollen dieselbe, denen Rechten gemäß, unter seinen Töchtern vererbt und getheilet werden.

Endlich hat der Graf zu Sulz Ew. Kays. Maj. unterthänigst gebetten, Dieselbe allergnädigst geruhen wolten, daß seine reifflich berathschlagte und beschlossene Fidei-Commiss- und Primogenitur-Verfassung und Einführung nicht allein allergnä-

lergnädigst zu ratificiren und zu bestättigen, ingleichen die wider Zuversicht herfür kommende Defecten, da vonnöthen, ex plenitudine Potestatis Cæsareæ zu suppliren, sondern auch in Dero allergnädigsten Schutz und Schirm zu nehmen, darzu auch mit Derselben ertheilender allergnädigsten Confirmation denen Chur- und Fürsten, auch andern Ständen des Heil. Reichs, sonderlich auch Dero Kays. Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts zu Speyer, auch Hof-Gerichts zu Rothweil, jetzigen und künfftigen Præsidenten, Assessorn und Beysitzern, allergnädigst und ernstlich zu demandiren und zu befehlen, daß diese Disposition von ihnen manutenirt, und da hierwieder inner- oder ausserhalb Rechtens etwan wiedrige Attentata und Beginnen vorgenommen werden wolten, dieselbe zurück zu treiben, und rechtlich, auch sonsten, vor eine Nullität declariret und erkennet werden sollen.

Wann nun diese Fidei-Commiss- und Primogenitur-Disposition dergestalt, daß sie nicht bald allen Umbständen nach verbessert werden mögte, aufgerichtet, der Graf Sultz auch, dem Reichs-Hof-Rath jüngsten Decreto declaratorio zufolg, sich eigentlich, obverstandener massen, wegen Versicher- und Abführung der ledigen Töchter Heurathsgut- und Wittibs-Gelder, und auch der Schulden, herausgelassen, sein angehengtes allerunterthänigstes Ersuchen und Bitten auch nicht unziemlich, sondern in der Billigkeit beruhet; So ist Reichs-Hof-Rath der ohnvorgreifflichen allerunterthänigsten Meynung, Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruhen, seiner, des Grafen, allerunterthänig-

thänigsten Bitte allergnädigst deferiren, und wann der Graf von Wolffegg das Juramentum abgelegt haben würde, darzu er forderlichst zu excitiren, die Confirmation, Decreta notificatoria ans Cammer-Gericht zu Speyer und Hof-Gericht zu Rothweil, umb alles anders, wie gebetten worden, verordnen und ergehen lassen, Ew. Kays. Maj. sich allerunterthänigst und gehorsambst empfehlend.

Ita Conclusum in Conf. Aulico 23. Aug. 1677.

Præsentibus:

D. C. in Oettingen.	D. Goppold.
D. C. à Zeil.	D. Andler.
D. C. à Mannsfeld.	D. Binning.
D. C. ab Herwart.	D. Portner.
D. B. de Waldorff.	D. May.
D. C. ab Herberstein.	D. Scholleres.
D. C. à Wallenstein.	
D. C. à Sinzendorff.	
D. B. à Fridag.	

Ita lectum & approbatum in eod. Conf. Imperiali Aulico 17. Sept. 1677.

Præsentibus:

D. C. à Zeil.	D. Goppold.
D. C. à Mannsfeld.	D. Andler.
D. C. ab Herwart.	D. Binning.
D. B. de Waldorff.	D. Portner.
D. C. Herberstein.	D. May.
D. C. Wallerstein.	D. Scholleres.
D. C. à Sinzendorff.	
D. C. à Martiniz.	

II.